Der Bote aus dem Riesen-Gebirge.

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 20. Hirschberg, Sonnabend den 9. März. **1850.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

111te Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Febr.

Minister: v. Manteuffel.

Von dem Abgeordneten Stiehl ist ein dringender Antrag, betreffend die Berathung des Preßgesetzes, eingebracht worden.

v. Beckerath: Es ist nicht wohlgethan, eine so hochwichtige Angelegenheit in unwürdiger Hast zu erledigen. Lassen Sie den 6. Februar einen Tag der Versöhnung sein.

Minister des Innern: Ein Theil der Presse hat den Eid in einer Weise besprochen, daß man daraus wohl am besten ersieht, wie weit sie entfernt ist, den 6. Februar als einen Tag der Versöhnung zu betrachten. Von vielen Seiten sind der Regierung, insonderheit von den Staatsanwälten, Reklamationen zugegangen, daß es nicht möglich sei, mit den bestehenden Strafgesetzen rücksichtlich der Presse auszukommen.

Stiehl: Nach dem von mir vorgelegten Entwurfe ist nicht jetzt das ganze Preßgesetz zu berathen, sondern nur 6 Paragraphen, wozu eine Abendsitzung hinreichen würde. Das Land verlangt dringend ein Gesetz gegen die schlechte Presse.

Nach einer längern sehr unerquicklichen Debatte stellt endlich der Abg. Urlichs den Antrag: zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung.

Titel III. handelt von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben. Der wesentliche Inhalt ist folgender: Gemeindewähler sind auch solche Gemeindeeinwohner, welche ein Grundstück von 100 Rtl. Werth oder ein Haus besitzen, auch wenn sie weniger als 2 Rtl. an direkten Staatssteuern zahlen. Der Gemeinderath besteht aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl kann auf 3 vermindert oder auf 12 vermehrt werden. Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderath die Grundeigenthümer, welche ein Viertheil der Gemeindeabgaben aufbringen. Der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen. Der Gemeindevorsteher wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath vorschlägt, vom Landrath auf 6 Jahre ernannt. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher auf 12 Jahre gewählt werden. Der Landrath kann nach Anhörung des Kreisausschusses die Bestätigung des Gemeindevorstehers oder der Schöffen versagen. Zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen ist Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher, Genehmigung der Aufsichtsbehörde und öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe erforderlich.

v. Kleist-Retzow beantragt zu setzen: Der Gemeinderath besteht außer dem Gemeindevorsteher aus 6 Mitgliedern.

§. 67 wird nach der Fassung der Kommission mit dem Amendement des Abg. v. Kleist-Retzow angenommen.

Die Kommission der Zweiten Kammer hat übrigens den Titel III. in 6 Abschnitte getheilt und durch Aufführung der entsprechenden Bestimmungen über die Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern vervollständigt.

Titel IV. handelt von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken. Dasselbe umfaßt die §§. 68—78. Erhebliche Abänderungen sind von der Kommission nicht gemacht worden. Die Kommission schlägt vor, es den gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Polizeiverwaltung zu überlassen, in wie weit der Staat zu den Kosten der Büreaus der Vorsteher der Sammtgemeinden beitragen soll.

Sämmtliche Paragraphen werden ohne Diskussion nach der Fassung der Kommission angenommen. Eben so ein Amendement des Abgeordneten v. Kleist-Retzow: überall statt „Gemeindevorstand“ zu setzen: „Gemeindevorsteher“, weil es sich hier immer nur um eine Person handelt.

Titel V. §. 79 handelt von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen. Er wird in der Redaktion, welche ihm die Kommission gegeben hat, von der Kammer angenommen.

Titel VI. umfaßt die §§. 80—86 und handelt von der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 80, welcher bestimmt, daß die Aufsicht über Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt wird, wird mit Verwerfung der dazu gestellten Amendements in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§§. 81 — 83 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 84, welcher besagt: Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten steht in den Fällen des §. 82 und 83 dem Gemeinderath innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister

des Innern zu, beantragt die Kommission den Zusatz: Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titels III. verwaltet werden, steht die in §. 82 und 83 dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Bezirksraths vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Regierungspräsidenten statt.

Der Paragraph wird mit dem von der Kommission beantragten Zusatze angenommen.

Zu §. 85, welcher bestimmt, daß der Gemeindevorstand oder Gemeinderath vorläufig durch den Minister des Innern suspendirt werden kann, und daß die schließliche Bestimmung durch ein den Kammern vorzulegendes Gesetz erfolgt, beantragt die Kommission den Zusatz: daß die Suspension nur auf höchstens ein Jahr erfolgen kann.

Der Paragraph wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

§. 86 behält die Fassung der ersten Kammer.

112te Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Febr. Abends.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha, v. Rabe.

Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über den die Grundsteuer betreffenden Gesetzentwurf.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in der Kürze der Zeit nicht der ganze Inhalt des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes erledigt werden kann. Er hat deshalb einen eigenen Entwurf vorgelegt, welcher die Grundsätze des Regierungsentwurfs enthält, die Ausführung aber, namentlich die Veranlegung der neuen Grundsteuer dem Finanzminister für jetzt überläßt. Diese Grundsätze sind: 1. Jedes Ertrag gewährende Grundstück wird besteuert. 2. Die gegenwärtig steuerfreien oder bevorzugten Grundstücke des platten Landes werden zur Steuer herangezogen. 3. Die Städte mit ihren Feldmarken und Gärten werden besteuert. 4. Eine Entschädigung wird nur dann gezahlt, wenn lästige Verträge oder spezielles Privilegium durch den Staat vorliegen.

§. 1 lautet nach der Fassung der Kommission:

Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Rein-Ertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Die einzelnen Güter und Grundstücke des platten Landes und gewisse Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6 des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 3. Mai 1820 unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuersystem einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuersystem unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

Der Paragraph wird in dieser Fassung in namentlicher Abstimmung angenommen.

Die §§. 2—5 lauten:

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;

b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Anpflanzungen;

c) Königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;

d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;

e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der verschiedenen Religions-Gesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;

g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e. bis g. aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten.

Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3. In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 30 u. ff.) veranlagt.

§. 4. Innerhalb der sechs östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Maaßgabe einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Instruktion zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen.

§. 5. Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlegung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maaßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Paragraphen werden sämmtlich nach der Fassung der Kommission angenommen.

Schließlich wird das Gesetz im Ganzen genehmigt.

Es folgt der Bericht der Gemeindekommission über den Gesetzentwurf betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Die Ueberschrift, so wie die §§. 1 und 2 werden angenommen. Ebenso §. 3.

Zu §. 4 hat die Kommission beantragt: Die Bestimmung zu streichen, daß bei solchen Landwehrmännern, welche in die zwei untersten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind, oder wo dieselbe nicht besteht, eingeschätzt worden wären, die Hilfsbedürftigkeit nicht nachgewiesen zu werden braucht. Der Paragraph wird mit dem Kommissionszusatze angenommen.

Zu §. 5 stellt der Abgeordnete v. Griesheim ein Amendement, wonach den Familien einberufener Landwehrmänner, wo Armenärzte bestehen, freie ärztliche Behandlung zugesichert wird.

Der Kriegsminister empfiehlt das Amendement.

Der amendirte Paragraph wird angenommen.

§§. 6—11 werden mit unwesentlichen Abänderungen angenommen.

Zu §. 12 stellt der Abgeordnete v. Griesheim das Amendement, den Familien Gefallener oder Verwundeter nicht, wie das Gesetz will, nur Ein Jahr lang, sondern fünf Jahre lang nach dem Tode die Kreisunterstützung zu belassen.

Der so amendirte Paragraph wird, nachdem ihn auch der Kriegsminister empfohlen, angenommen.

Die übrigen Paragraphen geben zu keiner Erinnerung Anlaß und werden angenommen.

Es folgt der Bericht der Central-Budget-Kommission über die Ausführung des am 9. Januar bezüglich der Lotterieverwaltung gefaßten Beschlusses.

Der Antrag geht dahin, die beschlossene Herabsetzung der Gebühren und Gewinnantheile der Lotterieeinnehmer erst mit dem Beginn der 102ten Lotterie eintreten zu lassen, und zwar mit der Maßgabe, daß den Einnehmern $3\frac{1}{3}$ pr. C. der Gewinne verbleibe.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

113te Sitzung der Zweiten Kammer am 19. Februar.

Minister: v. Manteuffel, v. Ladenberg.

Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung.

Titel VII. enthält die Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 87, welcher die Uebertragung des Erlasses der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen an den Minister des Innern enthält, wird ohne Diskussion angenommen.

§§. 88 — 91 beziehen sich auf die Bildung neuer Gemeindebezirke, wo solche bisher nicht bestanden haben.

§. 88 wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 89 wird mit einer von der Kommission gemachten nicht erheblichen Aenderung angenommen.

§§. 90 — 92 werden nach der Redaktion der ersten Kammer angenommen.

Zu §. 93 hat die Kommission eine Aenderung beantragt, nach welcher ein Zusatz der ersten Kammer, der die Bildung neuer Gemeindebezirke von dem Urtheile der neu zu bildenden Gemeinderäthe und Kreisversammlungen abhängig macht, verworfen wird.

Der Paragraph wird nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 94 wird unverändert angenommen.

§. 95 — 97 werden nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 98 wird erst nach einigen Debatten in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 99 handelt von der Pensionsberechtigung der Kommunalbeamten und hat von der Kommission den Zusatz erhalten, daß auch diejenigen Beamten, welche zwar auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch nur aus besondern Gründen Gebrauch gemacht wird, den lebenslänglich angestellten Beamten gleich gestellt werden sollen.

Der Paragraph wird mit diesem Zusatze der Kommission angenommen.

§. 100 wird ohne alle Diskussion angenommen.

Es folgt der Bericht der Agrarkommission über den Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, wie er nach den Beschlüssen der ersten Kammer sich gestellt hat.

Die Kommission empfiehlt die Beschlüsse der ersten Kammer zur Annahme mit Ausnahme eines Zusatzes zu §. 9, welcher bestimmt, daß es dem Besitzer eines belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, freistehe, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

Der Minister des Innern erklärt sich gegen den Antrag der Kommission.

Der Antrag der Kommission wird von der Kammer verworfen und der Entwurf nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen.

Es folgt der Bericht der Agrarkommission über die von der ersten Kammer beschlossenen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien.

Die erste Kammer hat in mehreren Zusatzparagraphen zur Ablösungsordnung besondere Bestimmungen für Oberschlesien vorgeschlagen, nach welchen die Besitzer regulirungsfähiger Stellen, sofern sie nicht einen Antheil an der Ernte genießen, unter Aufhebung aller gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen gegen eine Rente von 5 Prozent von der Hälfte des Kapitalwerths der Gebäude und Ländereien das Eigenthum der Stelle erhalten sollen.

Die Kommission beantragt, den Beschlüssen der ersten Kammer ihre Zustimmung zu versagen. Die Stellen sind sehr ungleich belastet. Einige haben so ausgedehnte Berechtigungen, daß nach Aufhebung der gegenseitigen Leistungen die Gutsbesitzer unter Anordnung des Ablösungsgesetzes noch besondere Entschädigung zu leisten haben; es ist daher zweckmäßiger für Oberschlesien keine Ausnahme zu machen.

Arnbronn (als Berichterstatter): Die Gerechtigkeit erfordert, daß nach den allgemeinen Normen des Gesetzes die Höhe der Belastung genau ermittelt werde, daß weder auf der einen Seite ein Geschenk, noch auf der andern eine übertriebene Anforderung an den Belasteten gemacht werde. Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Kommission mit 212 gegen 19 Stimmen angenommen und also damit der Antrag der ersten Kammer verworfen.

114te Sitzung der Zweiten Kammer am 19. Februar Abends.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe und einige Kommissarien.

Bericht über die im Staatshaushaltsetat in Einnahme gestellte Menonitensteuer.

Die Kommission beantragt, zu beschließen: Den Betrag der Menonitensteuer von 6623 rtl. 18 sgr. 1 pf. für 1850 im Etat abzusetzen.

Minister des Innern: Wir haben in Preußen 3118 Menonitenfamilien. Die große Mehrzahl wohnt in den Niederungen der Weichsel. Die am Rhein wohnenden halten meistens den Militairdienst mit ihren religiösen Ansichten vereinbar, die in Preußen wohnenden sind aber anderer Ansicht. Nach der Verfassung unterliegt die Militairpflichtigkeit der Menoniten keinem Zweifel. Die Menoniten in Westpreußen erklären aber, lieber auswandern zu wollen, als durch die Ausführung der Verfassungsurkunde mit ihrem Gewissen in Konflikt zu kommen. Es fragt sich also, ob die Sache auf die Spitze zu treiben oder nicht vielmehr die Regelung derselben der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten sei. Ich halte das letztere für rathsamer.

Urlichs: Die Position im Finanzetat darf nicht unerledigt bleiben.

Finanzminister: Die Menonitensteuer ist noch durch kein Gesetz aufgehoben, auch beruht sie auf einem Vertrage. Ich halte es nicht für billig, daß, da die meisten Menoniten ihrer Militairpflicht nicht genügen, aber dafür die Steuer übernommen haben,

ihnen jetzt, wo sie über das Alter der Militairpflichtigkeit hinaus sind, die Steuer erlassen wird. Ich glaube das ist nicht im Interesse derer, die ihrer Pflicht gegen das Vaterland genügt haben.

Landfermann stellt folgendes Amendement: „In der Erwartung, daß die Königl. Regierung in der nächsten Legislaturperiode eine die Menonitensteuer betreffende Gesetzesvorlage an die Kammer gelangen lassen werde, geht die Kammer über den Antrag der Kommission, ohne Monitum zur Einnahmeposition, zur Tagesordnung über.

Der Finanzminister erklärt sich mit diesem Amendement einverstanden.

Das Amendement des Abgeordneten Landfermann wird von der Kammer angenommen.

Es folgt der dritte Nachtrag zum dritten Bericht der Budgetkommission über den Etat der öffentlichen Schuld. Der Bericht hebt die ausgezeichnete Finanzlage des preußischen Staats hervor, welche der musterhaften Pünktlichkeit in Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld zu verdanken ist.

Nach Artikel 3. der Verordnung vom 17. Januar 1820 sind zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt: 1. Der gesammte Reinertrag der Domänen- und Forsten-Revenüen der Monarchie, ausschließlich derer, welche zum Kronfideikommiß gehören. 2. Der gesammte Erlös aller seit dem 1. Januar 1820 veräußerten Domänen- und Forst-Grundstücke, Renten, Dienste, Gerechtsame u. s. w. so weit die Summe dieses Erlasses den etatsmäßigen Bedarf zur Kapitalisirung nicht übersteigt. 3. Der gesammte Ueberschuß aus dem Salzmonopol, so weit derselbe zur Ergänzung des Bedarfs nothwendig ist.

Die Kommission ist der Ansicht, daß durch die Vermehrung der Domänenveräußerungen die verpfändete Substanz des Staatsvermögens unverhältnißmäßig verringert werden könnte. Sie beantragt daher: daß zur jährlichen Verzinsung und etatsmäßigen Tilgung der Staatsschulden außer den eingehenden Revenüen der Domänen und Forsten alljährlich eine Million Thaler aus den Domänenveräußerungsgeldern verwendet und das alsdann noch fehlende aus den Salzdebitüberschüssen gedeckt werde, daß aber, wenn Veräußerungen oder Ablösungen zu größerem Betrage stattfinden, der dadurch erzielte Mehrbetrag zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet werde.

Kamphausen erklärt sich gegen den Antrag, weil die Domänen um so mehr zur Sicherheit der Staatsgläubiger ausreichen, als durch Tilgung von 38 Millionen Staatsschulden die Deckung sich um eben so viel mehr gemehrt hat.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Kommission mit 141 gegen 109 Stimmen verworfen.

Der Ausgabeetat für die öffentliche Schuld schließt für 1849 mit 7,549200 rtl. und für 1850 mit 7,522000 rtl. ab. Die gesammte Staatsschuld beträgt jetzt 132,778568 rtl. Alle im Auslande kontrahirten Schulden sind längst getilgt. Die ursprünglich sehr zahlreichen Gattungen von Stattsschuldscheinen sind jetzt auf sechs reduzirt. Die ursprüngliche allgemeine Staatsschuld betrug 180,091720 rtl. 23 sgr. 10 pf.

In Bezug auf die verzinsliche Staatsschuld beantragt der Ausschuß: daß mit dem nächsten Etat ein Tilgungsplan der freiwilligen Anleihe von 15 Millionen Thaler vorgelegt und eine entsprechende Summe auf den Etat gebracht werde.

Der Finanzminister erklärt sich damit einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Die unverzinsliche Staatsschuld beträgt 20,842347 rtl. Die Gesammtausgabe für die öffentliche Schuld für 1849 mit 7,549200 rtl. wird als richtig anerkannt und für 1850 auf 7,501031 rtl. 10 sgr. 11 pf. festgestellt.

Es folgt der Bericht der Centralkommission über die Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung, die Verwaltung der Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, die Postverwaltung und die Telegraphenverwaltung.

Die Kommission beantragt: Die Kammer wolle für nothwendig erklären, daß mit dem Verkauf der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke nach Zeit und Umständen, so weit solcher ohne Verlust für die Staatskasse stattfinden kann, und unter sorgfältiger Berücksichtigung anderer Staatsinteressen vorgeschritten werde, und daß die Wiederbesetzung erledigter Stellen nur provisorisch geschehe.

Handelsminister: Die Kammer ist nicht befugt, den Verkauf der Gruben- und Hüttenwerke ohne die andere Kammer und ohne die Regierung zu beschließen. Eine Ermächtigung der Regierung zu derartigem Verkauf durch die Kammern wird der Regierung ganz angenehm sein.

Auf den Antrag des Abgeordneten Erbreich beschließt die Kammer, in Erwägung, daß nach den Eröffnungen des Handelsministers bei sich darbietender Gelegenheit solche fiskalische Werke und Hüttenwerke, bei denen dies ohne Nachtheil geschehen kann, veräußert werden sollen, zur Tagesordnung überzugehen.

Zur Disposition für außerordentliche Fälle des Bedarfs sind 205000 rtl. angesetzt, von welchen die Kommission 48000 rtl. in Absatz zu bringen beantragt.

Der Handelsminister beantragt eine Herabsetzung auf 10000 rtl.

In der Abstimmung wird letzterer Antrag angenommen.

115te Sitzung der Zweiten Kammer am 20. Febr.

Minister: v. Manteuffel, Simons und mehrere Regierungs-Kommissarien.

Minister des Innern: Ich habe den Auftrag, der hohen Kammer von folgender königlicher Botschaft Mittheilung zu machen: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, haben, in Erwägung, daß die Berathungen der Ersten Kammer nicht über den 25. Febr. hinaus dauern können, beschlossen, nach Artikel 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. die Zweite Kammer zu vertagen. Zu diesem Zwecke laden Wir die Mitglieder der Zweiten Kammer auf den 26. Februar in Unser Residenzschloß zu Berlin ein, um, da Wir persönlich die Vertagung auszusprechen durch Unwohlsein behindert sind, solches durch Unsern Minister-Präsidenten vollziehen zu lassen."

Bericht über den Gesetzentwurf wegen der Gemeindeverpflichtung zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

Die Kommission schlägt der Kammer einstimmig vor, dem Gesetzentwurfe, so wie derselbe aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangen ist, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes werden ohne Diskussion angenommen.

Es folgt der Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend die in der ersten Kammer abweichend gefaßten Beschlüsse über den Gesetzentwurf wegen der auf den Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Die zu §. 2, 6, 8, 9 von der ersten Kammer gemachten Abänderungen empfiehlt die Kommission anzunehmen, dagegen aber die zu § 3 gemachte Abänderung abzulehnen.

Der Minister des Innern empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrages, weil sonst Ausnahmen von Ausnahmen gemacht würden.

Bei der Abstimmung werden die Vorschläge der Kommission angenommen.

(Nebst zwei Beilagen.)

Bericht der Agrarkommission über das Rentenbankengesetz in der Fassung der ersten Kammer.

Die Kommission empfiehlt einstimmig die Fassung der ersten Kammer zur Annahme.

Der Kommissionsantrag wird ohne Diskussion angenommen.

Bericht der Justizkommission über die vorläufige Verordnung vom 4. Januar 1849, betreffend die in Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure u. s. w. zu verhängende Geldstrafe.

Der Justizminister erklärt sich mit den von der ersten Kammer gemachten Abänderungen einverstanden.

Nach dem Antrage der Kommission wird die Verordnung vom 4. Januar 1849 als dringend anerkannt und mit dem von der ersten Kammer gemachten Zusatz angenommen.

Bericht der Kommission zur Prüfung des von der ersten Kammer vorgelegten Entwurfs, betreffend die Errichtung von Provinzialhilfskassen.

Zur Begründung von Provinzialhilfskassen sind dem vereinigten Landtage 2 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thlr. zinsfrei dargeboten worden. Für jede Provinz ist ein ihren Verhältnissen entsprechendes Statut entworfen worden. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß die Provinzialvertretung noch nicht organisirt ist. Die Kommission hält die Kompetenz der Kammer, in diesem Falle die Initiative zu ergreifen, nicht für begründet, sie vertraut vielmehr, daß die Regierung die Angelegenheit so schnell fördern werde, als es die Verhältnisse gestatten. Sie beantragt daher, dem Gesetzentwurf die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen und also der von der ersten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf verworfen.

Darauf wird die Verordnung vom 21. Juli 1849, betreffend die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein nach dem Vorschlage der Kommission für dringend anerkannt und in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Es folgt die Berathung über die Postverwaltung.

Die Kommission schlägt vor, das Gewicht der postpflichtigen Pakete zu ermäßigen.

Der Finanzminister spricht gegen den Kommissionsantrag.

Der Kommissionsantrag wird verworfen.

Die Kommission findet die Verträge mit den Posthaltern als für den Fiskus sehr unvortheilhaft, da z. B. der Posthalter zu Berlin für das Pferd jährlich 270 rtl. erhalte.

Der Regierungskommissarius findet die Vergütigung bei den hohen Anforderungen nicht für zu groß.

Der Kommissionsantrag wird verworfen.

Die Herabsetzung des Preises der Gesetzsammlung wird für wünschenswerth erklärt.

Die Kommission beantragt Herabsetzung des Gehalts für die Ober-Post-Direktoren und hält 21 Controleurs, Rendanten und Kassirer für überflüssig.

Regierungskommissarius: Die neue Postorganisation erfordert einen viel größern Kraftaufwand, denn die gesammten Postversendungen im preußischen Staate sind von 63,000,000 auf 70,000,000 gewachsen. Dennoch ist keine Mehrausgabe für die Postverwaltung gefordert worden.

Handelsminister: In dem gegenwärtigen Moment, wo den genannten Beamten die neue Organisation vorzugsweise obliegt, ist es bedenklich, ihren Eifer durch Gehaltsherabsetzung zu erkalten.

Es wird in Berücksichtigung der Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius über die Kommissions-Anträge zur Tagesordnung übergegangen.

Auf den Vorschlag der Kommission wird die Verwandlung der alten Namen der Postämter in Post-Comptoirs verworfen.

Die Einnahmen der Postverwaltung für 1849 mit 6,941,310 rtl., die Ausgaben mit 5,941,310 rtl. werden genehmigt, und die Einnahmen für 1850 auf 6,730,884 rtlr., die Ausgaben auf 6,046,897 rtl. festgestellt. Der Ueberschuß beträgt also für 1849 eine volle Million, für 1850 aber nur 683,987 rtl.

Der Etat der Telegraphenverwaltung für 1849 mit 148,250 rtlr. Ausgabe und 61,340 rtlr. Einnahme wird als richtig anerkannt.

Die Kommission empfiehlt die größtmöglichste Sparsamkeit und monirt die große Zahl der Beamten.

Der Regierungskommissarius gibt einen Ueberblick über die Anlage der Telegraphenlinien, woraus sich ergibt, daß bis jetzt 270 Meilen telegraphirende Drähte gezogen sind. Den Vorwurf zu vieler Beamten findet er unbegründet wegen des schweren Dienstes und der verlangten Genauigkeit und Schnelligkeit der Beförderung.

Berlin, den 4. März. Es bestätigt sich, daß am 26. F. zu München die Unterzeichnung eines deutschen Verfassungsvertrags zwischen Bayern, Württemberg und Sachsen unter den Auspicien Oesterreichs erfolgt ist. Oesterreich soll sich bereit erklärt haben, die größten Opfer zu bringen. Auch wenn es mit seiner ganzen Ländermasse (außer Italien) beitritt, verlangt es für seine 33 Millionen nicht mehr Volksrepräsentanten als Preußen für seine 16 Millionen, nämlich 100, und für die übrigen 17 Millionen Deutsche ebenfalls 100. Das Recht der Initiative soll dem Volkshause unbeschränkt zuertheilt und der Kompetenzkreis der Gesetzgebung soweit gezogen werden, daß nicht nur die Grundrechte des deutschen Volkes, sondern auch das Zollwesen und alle Verkehrsanstalten in denselben gehören.

In diesen Tagen ist die Antwort der preußischen Regierung auf die österreichische Denkschrift „über die Anbahnung einer österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung" erfolgt. Die Antwort soll sehr eingehend sein, und in richtiger Auffassung der ganzen Bedeutung dieser wichtigen Angelegenheit die volle Bereitwilligkeit an den Tag legen, sofort und jeder Zeit Verhandlungen darüber zu eröffnen. Namentlich will man, wie wir hören, unverzüglich auf Unterhandlungen über folgende in der Denkschrift aufgeführten Punkte eingehen:

a) den gegenseitigen zollfreien Austausch bei der Einfuhr und Ausfuhr vieler einheimischer Roherzeugnisse und Nahrungsstoffe und inländischer Halbfabrikate,
b) die Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Oesterreich und umgekehrt,
c) eine wechselseitige umfassende Erleichterung der Gränzbewachung,
d) Regelung der Flußschifffahrt und Ermäßigung der Flußzölle,
e) Regelung der gemeinsamen Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschifffahrts-Linien.

Am 3. Februar ist im Auftrage der preußischen Regierung der Geheime Regierungs-Rath Delbrück nach Wien abgegangen, um dort wegen der österreichischen Zolleinigungs-Vorschläge vorläufig vertrauliche Rücksprache zu halten, wie die ganze Angelegenheit am schnellsten, einfachsten und zweckentsprechendsten eingeleitet werden kann. Es sollen dies noch keineswegs förmliche Verhandlungen, vielmehr nur anbahnende Besprechungen seien, die aber gewiß zur Förderung der Sache wesentlich beitragen werden. Wir freuen uns, daß die preußische Regierung auf diese Weise ohne Zögern auch hier durch die That beweist, wie geneigt sie ist, zu Allem die Hand zu bieten, was die ersehnte größere Vereinigung aller deutschen Volksstämme irgend wie anzubahnen geeignet ist.

Am Schlusse des Novembers 1849 belief sich die Zahl der Civileinwohner Berlins auf 401802 Seelen.

Deutschland.

Dresden, den 27. Februar. Der so eben ausgegebene Bericht des zur Begutachtung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit niedergesetzten außerordentlichen Ausschusses der zweiten Kammer ist für die sächsische Regierung nicht schmeichelhaft ausgefallen. Er schließt mit den Worten: „Oesterreichs gegenwärtige Politik, sein eigenes Interesse, wie die gerechten Ansprüche Deutschlands verkennend, sucht Oesterreichs Stärke in der Schwächung Deutschlands, und Sachsens Politik unterstützt die österreichische in diesem Beginnen!“ Der Ausschuß trägt darauf an: 1.) den Verwaltungsrath auf's Neue zu beschicken; 2.) die Wahlen für Erfurt ungesäumt zu veranstalten; 3.) die Regierung von Bayern und Württemberg zur Theilnahme am Reichstage zu bewegen.

Dresden, den 28. Februar. In Folge wiederholt vorgekommener Excesse und Widersetzlichkeiten hat der Ober-Befehlshaber der bewaffneten Macht durch eine Bekanntmachung die Einwohner von Dresden daran erinnert, daß Dresden sich noch im Belagerungszustande befindet.

Dresden, den 2. März. Auf die in der Sitzung der zweiten Kammer an den Minister gerichtete Frage: ob es wahr sei, daß Sachsen für sich allein, oder in Verbindung mit Hannover der preußischen Regierung in einer Note ihren Rücktritt von dem Bündnisse vom 26. Mai erklärt habe? antwortete der Minister, daß dies nicht wahr sei.

Kurfürstenthum Hessen.

Kassel, den 26. Februar. In der heutigen Stände-Versammlung las der Minister-Präsident das Programm des neuen Ministeriums vor. Es heißt darin: „Hat die Verfassungs-Urkunde unserm Staate eine monarchische Verfassung mit Landständen aufgestellt, so werden wir jeder Bestrebung, welche an die Stelle derselben Volks-Souveränetät zu setzen beabsichtigen möchte, mit allen Kräften entgegen treten. Der Kur-Staat ist, in Anerkennung des Bedürfnisses einer ganz Deutschland umfassenden lebenskräftigen Verfassung, dem Dreikönigs-Bündniß beigetreten und wird sich bei den Berathungen in Erfurt betheiligen.“ Nach beendigter Vorlesung machte der Präsident dem Minister-Präsidenten bemerklich, daß ein Mißtrauens-Votum vorliege. Der Minister-Präsident meinte, er habe zu dem eben Gesagten nichts weiter hinzuzufügen und verließ den Saal. Dieses Verfahren war nicht ohne Einfluß auf die nun erfolgende sehr heftige Berathung über das eingebrachte Mißtrauens-Votum, das bei der Abstimmung mit allen Stimmen gegen eine angenommen wurde.

Kassel, den 28. Februar. Eine sehr große Anzahl von Staatsdienern und Bürgern hat gestern Nachmittag den abgegangenen Ministern ihre Dankbarkeit und Verehrung bezeigt. Die vormaligen Minister waren sehr gerührt von dieser ihnen zu Theil gewordenen Anerkennung.

Kassel, den 1. März. Zu einer heftigen Debatte in der Ständeversammlung gab die Weigerung des Landtags-Kommissarius Anlaß, das Schreiben der Versammlung, welches das Mißtrauens-Votum gegen den Minister-Präsidenten Hassenpflug enthält, an das Staatsministerium gelangen zu lassen. Die Angelegenheit wird an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Oesterreich.

Wien, den 2. März. Die von Privaten angemeldeten Verluste und Schäden, welche von den Oktober-Ereignissen herrühren, betragen 4,502,700 Gulden. Für Diejenigen, denen bei ihren Verlusten kein eigenes Verschulden zur Last fällt, hat der Kaiser 650,000 Gulden als aushülfsweisen Vorschuß zu verwenden bewilligt.

Wien, den 3. März. Die Wiener Zeitungen enthalten gegen hundert kriegsrechtliche Verurtheilungen mit den bekannten Haynauischen Begnadigungs-Modifikationen, wovon die geringste auf 16jährige Festungsstrafe in Eisen lautet.

Schweiz.

St. Gallen, den 25. Febr. Der Flüchtling Rösler aus Oels, welchem es glückte, aus seiner Haft auf der Festung Hohenasperg zu entwischen, ist glücklich hier angekommen.

Frankreich.

Paris, den 27. Februar. In der gesetzgebenden Versammlung wird — nicht ohne Rücksicht auf das Verfahren Englands — der Kredit zur Bezahlung der halbjährigen Zinsen der griechischen Anleihe mit 585 gegen 2 Stimmen bewilligt.

Paris, den 1. März. In Betreff der mannigfachen Gerüchte, welche über die Schweizerfrage circuliren, und der Noten, welche deshalb zwischen den Großmächten gewechselt sein sollen, ist es nicht ohne Interesse, aus dem Munde des Ministers des Auswärtigen die Aeußerung zu vernehmen, daß nach den diplomatischen Berichten, die er empfangen, nichts, wodurch das Land beunruhigt werden könnte, zu besorgen sei.

Türkei.

Aus Schumla meldet man, daß Kossuth mit den Angesehensten der übrigen Flüchtlinge nach Varna transportirt worden ist, um von da nach Klein-Asien übergeschifft zu werden.

Wahlen zur ersten Kammer.

Aenderungen der Gesetze sowohl ins Schlimmere als ins Bessere können nur von der gesetzgebenden Gewalt vorgenommen werden. „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt,“ sagt die Verfassung, und „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“ Diese Sätze, obwohl schon seit dem 5. December 1848 in Geltung, scheinen noch nicht überall in das Bewußtsein des Volks übergegangen zu sein. Es zeugt davon die ungeheuerliche Zahl von Anträgen auf Gesetzesänderungen, die theils als Bittschriften und Immediatvorstellungen bei Sr. Maj. dem König und den Ministern, theils als Petitionen bei jeder der beiden Kammern eingehen. Namentlich sind dergleichen Vorstellungen, besonders solche in welchen die Wünsche der Bevölkerung hinsichtlich der Dominiallasten ausgesprochen sind, zahlreich aus Schlesien gekommen.

Was ist mit solchen Anträgen gethan, selbst wenn ihnen durch Gesetzesvorlagen seitens des Ministerii oder einiger Kammermitglieder entsprochen wird? Gesetzt das Ministerium Sr. Maj. des Königs ist bereit zu willfahren, eine der beiden Kammern ist auch bereit dazu, aber die andere sagt Nein, so kann nicht gewillfahrt werden. Ja mehr noch! Das Königl. Ministerium und die zweite Kammer sind vollkommen einig; die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, davon sagen 89 Ja, 91 Nein, und es kann nicht gewillfahrt werden. Umgekehrt, das Königl. Ministerium und die erste Kammer sind einig; die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern, davon sagen 174 Ja, 176 Nein und es kann auch nicht gewillfahrt werden. Es leuchtet hiedurch wohl ein, wie sehr die Gesetzgebung von der Zusammensetzung der Kammern, von den Persönlichkeiten abhängt, welche hinein gewählt werden. Petitionen werden's nicht erreichen, wenn es

die Wahlen

nicht thun. Richtig wählen ist das Interesse und die Aufgabe des Volks. Es ist also thörigt sich von den Wahlen zurück zu halten, und sie denen zu überlassen, von welchen man voraus sehen kann, daß sie nur solche Männer wählen werden, die nach Besitz, Herkunft und anerzogenem Vortheil mit den Interessen und Vortheilen ihrer Wähler verwachsen sind. Ein Franzose, der bekannte Thiers hat gesagt, „die Aristokratie weiß immer was sie will, das Bürgerthum weiß nur was es nicht will.“ Der Ausspruch ist hart, und wie jeder allgemeine und unbedingte Ausspruch trifft er allerdings nicht überall hin. Dennoch scheint ein Theil der letzten Wahlen ihn nahezu zu bestätigen, sowohl die Wahlen zur zweiten Kammer, wie die Nachwahlen zur ersten und die Wahlen nach Erfurt. Man wußte, daß in den preußischen Kammern der Hauptgegenstand der Berathung außer der Verfassung die Agrargesetzgebung sein würde, und man wählte dennoch gegen 200 Gutsbesitzer, also solche hinein welche Opfer bringen sollten. Greife doch jeder in seinen Busen und frage sich, ob nicht dem Opferungswilligsten die Grenze kommen muß, wo ihm im Rückblick auf seine Familie die Thräne in's Auge treten und er sagen muß: ich kann nicht mehr. Man werfe deshalb keinen Stein auf ihn, man hätte ihn gar nicht in die verzweifelte Lage bringen sollen, in welcher er zwischen Selbstvernichtung und dem, was die allgemeine Wohlfahrt des Staats verlangt, voraussichtlich nur eine menschliche von seinen eigenen Verhältnissen bedingte Wahl treffen kann. Der natürliche Trieb der Selbsterhaltung berechtigt zur Gegenwehr; giebt man ihm vollends eine gesetzmäßige Schutzwaffe in die Hand, so wäre er doch wohl ein Thor, wenn er sie nicht gebrauchen wollte. Mancher freilich sagt auch lange vor der Grenze schon: ich kann nicht mehr. Und mancher treibt Handel und sagt auch da schon ich kann nicht mehr, wo ihm noch gar kein Schade geschieht, wo er mit dem Wort blos seinen Gewinn verbirgt.

Die ländliche Bevölktrung hat nach Erfurt gewählt, als ob die Dreikönigsverfassung mit der unsrigen gar nichts zu schaffen habe, als ob sie für die ländliche Bevölkerung ein völlig gleichgültiges Ding wäre. Steht denn kein Artikel 118 in unserer Verfassung? „Sollten durch die für den deutschen Bund auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen.“ So lautet er und seine Folge ist, daß, wenn in Erfurt etwas beschlossen wird, was im Widerspruch mit unserer Verfassung steht, die unsrige nach der Erfurter abgeändert werden muß. In der Dreikönigsverfassung vom 26. Mai 1849 stehen folgende Sätze:

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden pri-

vatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Sind das Sätze, welche die ländliche Bevölkerung nichts angehen? Wird die ländliche Bevölkerung nicht berührt, wenn man diese Sätze erst in der Erfurter Verfassung streicht, und sie dann in der unseren streichen muß?

Wenn aber auch von diesen besonderen Bestimmungen abgesehen werden soll, liegt denn nichts daran, ob wir mit den deutschen Küstenländern, mit Mecklenburg und Lübeck, mit Hamburg, Oldenburg und Bremen in engerem Bunde, die bisher schmerzlich vermißte Zolleinigung anbahnen und unserem Handel noch andere Häfen eröffnen, als welche Dänen und Holländer jederzeit schließen können? Soldat ist jeder Preuße gern wenn's noth thut, aber liegt etwa nichts daran, ob wir die Last des stehenden Heeres durch Militärconventionen mit Braunschweig, Baden, Nassau, Hessen auf ein größeres Bundesgebiet vertheilen, für uns selbst vermindern und dennoch stärker werden nach Außen und Innen? Wer's nicht von selber weiß, der sollte es aus dem Neide erkennen, mit welchem Oestreich und Baiern den engeren Bund zu hindern suchen. Und trotzdem haben sich Viele bereden lassen, die Erfurter Versammlung sei für sie gleichgültig. Es giebt eine Parthei im Lande die, liebäugelnd mit Oestreich, von ihm und den Kosaken die Rückkehr der alten Zustände erwartet, welche nur möglich ist, wenn der Bund in Erfurt nicht zu Stande kommt. Diese Parthei hat gewählt und hat ihre Zwecke hinter einer specifischpreußischen Vaterlandsliebe versteckend, viele ihrer Kandidaten durch Mithülfe derer in's Erfurter Parlament gebracht, welche in der Aufrechthaltung der Verfassung den beschworenen Willen Sr. Maj. des Königs erfüllen wollen, in der Aufrechthaltung der Verfassung das Mittel zur Herbeiführung einer besseren Zukunft erkennen. Schreie doch keiner nach Besserung der Zustände, der die ihm dazu gebotenen gesetzlichen Mittel versäumt.

Die Wahlen nach Erfurt sind vorüber, aber die neuen Wahlen zur ersten Kammer stehen bevor.

Nach dem 7. August 1852 darf und wird die erste Kammer zur einen Hälfte theils aus erblichen, theils aus auf Lebenszeit ernannten Pairs bestehen, zu 3/8 aus Mitgliedern die von den 2700 höchst besteuerten Wählern des Staats gewählt sind, zu 1/8 aus Mitgliedern, welche von den Gemeinderäthen der größeren Städte des Landes gewählt werden; die ländliche Bevölkerung und die Bevölkerung der Städte unter 10000 Einwohner hat dann bei der Zusammensetzung der ersten Kammer keine Stimme mehr. Dieses Recht der Wahl für die erste Kammer ist jetzt zum letzten Male auszuüben.

Hat sich die ländliche Bevölkerung und auch die städtische nicht befragt, warum wohl die Pairie nicht gleich in's Leben getreten? Warum man ihre Verwirklichung bis zum August 1852 verschoben hat? Die königlichen Propositionen wollten diesen Aufschub nicht.

Es diene zur Antwort: die Einführung einer Pairskammer fand bei den meisten Mitgliedern der gegenwärtigen zweiten Kammer so wie bei einer großen Zahl der Mitglieder der ersten Kammer ein tiefes Bedenken. Man konnte nur dadurch dieses Bedenken abschwächen und wie sich gezeigt hat, nur eine sehr kleine, ja sogar zweifelhafte Majorität für die Pairie gewinnen, wenn man — ihre Verwirklichung noch zwei Jahre hinausschob.

Derjenige, welcher diesen Aufschub in Vorschlag brachte, war der Graf von Arnim-Boitzenburg. Die Beweggründe zu seinem Antrag auf Aufschub der Pairie stehen in seinem gedruckten Amendement No. 461 der Schriftstücke der zweiten Kammer und lauten wörtlich wie folgt:

Motive.

1) Die Legislaturperiode der gegenwärtigen Zweiten Kammer geht mit dem 7. August 1852 zu Ende. — Erst dann tritt das künftige definitive Wahlgesetz für die Zweite Kammer, wie solches aus den Bestimmungen der §§. 70 u. f. der Verfassung auf Grund der Gemeindewahlen hervorgehen wird, — in Wirksamkeit.

Es scheint daher nicht unangemessen, die **neue** Formation der Ersten Kammer zu demselben Zeitpunkte eintreten zu lassen, bis zu demselben aber denjenigen Wahlmodus **für beide Kammern beizubehalten**, auf Grund dessen sie ihre gemeinsame Thätigkeit begonnen haben.

2) Hierdurch wird zugleich das von manchen Seiten erhobene, wenn auch unbegründete **Bedenken beseitigt und dem Mißtrauen begegnet**, daß **bei der in der jetzigen und möglichenfalls in der nächsten Sitzungsperiode den Kammern noch obliegenden definitiven gesetzlichen Regelung der Steuergesetzgebung, der agrarischen, und der Gemeindeverhältnisse einer der Faktoren vermöge seiner Formation in eine einseitige Stellung zu der Lösung dieser Fragen gerathen möchte.** — **Denn es bleiben hiernach außer der gegenwärtigen Session die Sitzungsperioden zweier voller Jahre nicht allein zur Feststellung, sondern auch zur legislativen Ausführung dieser Verhältnisse,** — ehe die neue Formation der Ersten Kammer in Wirksamkeit tritt.

Der Aufschub ist also geschehen, weil man von der Pairie fürchtet, daß sie eine **einseitige Stellung** zu der gesetzlichen **Regelung, Feststellung und Ausführung der Steuergesetzgebung, der agrarischen und der Gemeindeverhältnisse** einnehmen möchte. Der Ausdruck **einseitige Stellung** findet seine Auslegung darin, daß diese **einseitige Stellung** nach dem Zugeständniß des

Antragstellers auf manchen Seiten Bedenken und Mißtrauen erregend gewirkt. Der Antragsteller hält dieß Bedenken und Mißtrauen, obwohl auf manchen Seiten vorhanden, seinerseits für unbegründet. Um zu erkennen, welche die manchen Seiten sind, auf welchen es seinem Zugeständniß nach herrscht, muß man wissen, welche Seite die des Antragstellers ist; aus dem Satz wird der Gegensatz klar.

Graf Arnim-Boitzenburg stimmte, wie die stenographischen Berichte lehren, jederzeit mit der äußersten Rechten und sprach gegen die Ablösung der bäuerlichen Lasten zum achtzehnfachen Betrage, den er für zu niedrig darstellte. Auf seiner Seite herrscht kein Bedenken darüber, daß diejenige Zusammensetzung der ersten Kammer, welche vom August 1852 ab Statt haben wird, auf die Steuergesetzgebung und die legislative Ausführung der agrarischen und Gemeindeverhältnisse einseitig — das heißt in diesem Zusammenhange doch wohl rechts-seitig? — wirken könne. Demungeachtet aber macht er zur Beruhigung das Zugeständniß, daß dießmal noch, — und dießmal ist das letzte Mal — eine erste Kammer aus der Wahl des Volks hervorgehe. Die Steuergesetzgebung, die legislative Ausführung der agrarischen und Gemeindeverhältnisse berühren die ländliche wie die städtische Bevölkerung sehr nahe.

Ob sie von dem Zugeständniß bei der dießmaligen Wahl zur ersten Kammer wohl Gebrauch — und einen weisen Gebrauch machen werden?

Hirschberg, den 6. März 1850. Robe.

Briefe über Texas.

(Aus dem Französischen übersetzt von F. Heyer.)

(Fortsetzung.)

St. Louis, den 27. August 1849.

Diese eigenthümlichen Begebenheiten, von denen ich so eben gesprochen habe, hatten eine so traurige und außergewöhnliche Lösung, daß ich alle meine Geisteskräfte brauche, um die Erzählung fortzusetzen, welche ich begann. „Aus der Ferne ist gut lügen" sagt das Sprüchwort; dessen ungeachtet werden Diejenigen, welche die fremden Gegenden, die ich so eben durchreist habe, kennen, nicht zu sehr über die wilden Sonderbarkeiten erstaunen, welche ich ohne Schmuck und Zusatz erzählen werde.

Der Mestize auf seinem wilden Pferde und ich kamen gegen 10 Uhr des Abends bei dem alleinstehenden Hause Don Ramons an, dem Neffen des Gastwirthes von Nacodoches. Eine Negerin öffnete uns die eiserne Thür, deren unheimliches Knarren die wunderlichen Ereignisse vorherzusagen schien, von denen wir bald Zeugen sein sollten. Das wilde Pferd war durch den Mestizen in Freiheit gesetzt worden, und nahm wiehernd und schnaubend die Flucht; es hatte mit wüthender Freude seine Unabhängigkeit wiedergewonnen, die ihm kurze Zeit hindurch streitig gemacht worden war. Mein Pferd, wie ich schon bemerkte von edler Race, das seinen abenteuerlichen Ritt im Gefolge des wilden, vortrefflich ausgehalten hatte, stand dampfend und keuchend am Eingange. Die Negerin nahm seine Zügel, nachdem sie uns geleuchtet hatte, und führte es in den Pferdestall, in einen kleinen Anbau desselben Hauses.

Nehmet es in Acht! sagte ich zur Negerin. Oh, haben Sie keine Furcht, wir verstehen unser Geschäft, die Pferde sind hier wohlaufgehoben, entgegnete der Mann, welcher sich am Fenster gezeigt hatte, und nachdem er seine Leuchte in Ordnung gebracht, uns in ein kleines viereckiges Zimmer von ziemlich kläglichem Ansehn führte, über und über mit Matten ausgezeichneter Arbeit verziert, wie sie die Peruaner und Mexikaner gewöhnlich flechten. Eine altmodische Mandoline (kleine Laute mit 4 Saiten) von spanischer Form und Arbeit, hing an der Wand, ebenso Schnüre und Netze zum Fischen, eine Menge Peitschen und Reitgerten, Pistolen, Pfeile, Alles mit großer Kunst geordnet, viele Zügel, Zäume und Gebisse.

Der Mestize verließ uns, um mein Pferd zu besorgen, und ich nahm, als er die Thür wieder schloß, nach der Einladung des Hausherrn Platz auf einer Matte, in einem Winkel des Zimmers.

Sage es der Venus, daß ich den Jupiter sprechen will, sagte er zu dem Mestizen.

Venus war die Negerin und bald auch präsentirte sich Jupiter als die großartigste Persönlichkeit, die ich jemals gesehen habe. Wider das Gewöhnliche der Afrikaner war sein Haar nicht gekräuselt, und obgleich seine Nase stumpf war und seine Lippen sehr dick, hätte eine gerade Linie von der Stirne nach dem Kinn gezogen, dem edelsten Gesichtswinkel der kaukasischen Race Ehre gemacht.

Jupiter, bist Du zufrieden? Was machen Deine Leute? sagte Don Ramon. Ist die Herzogin noch munter und der Marquis guter Laune? —

Sehr gut!

Hat man schon zu Abend gespeist?

Noch nicht. —

Gieb ihnen nur wenig, verdirb ihnen den Abend nicht, ich bewahre ihnen ein anderes Essen auf. Verschließe den Pferdestall sorgsam, und die Thür des Küchengartens und habe wohl Acht! Wir werden diese Nacht einen Ueberfall erleben. Hast Du es schon John und Pepito gesagt, sich auf die Lauer zu begeben? —

Sie sind beide auf ihrem Posten, entgegnete Jupiter, dessen dicke Lippen sich mit einem verständigen, beinah lustigen Lächeln beseelten. Also der Ball findet heute Abend statt?

Wahrscheinlich. — Ist Alles wohl verschlossen? —

Selbst der Teufel würde nicht ins Haus kommen können, und alle Kugeln dieser Schurken werden nicht einen unserer Fensterladen oder eine unserer Mauern verletzen!

Nun denn, mein Junge! spitze die Ohren und beachte das Pfeifen Pepitos! daß uns diese Schurken nicht überrumpeln! —

Die Lumpen müssen sehr geschickt sein, wenn welche davon kommen sollen! sagte Jupiter in der halbgeöffneten Thür.

Wo ist der Marquis?

Im kleinen Hofe.

Sehr gut!

Jupiter mache die Thüre zu!

Don Ramon de Vigueyra, den ich mit Gemächlichkeit betrachtete, indeß er mir vortrefflichen Maderawein aus einer mit Weidengerten umflochtenen Flasche eingoß, glich in Nichts seinem Oheime, dem freundlichen Gastwirthe, jenem so artigen Führer. Er war ein angehender Vierziger, blaß, mit schwarzen und düstern Augen, deren gewöhnliche Trauer sich oft mit Wildheit, ja selbst mit Wuth mischte; eine schöne gerade Nase, ein kleiner zugespitzter Knebelbart vervollständigten diesen finstern, entschiedenen, leicht erkenntlichen und leidenschaftlichen Ausdruck des Gesichts, der den Hof Karl V. oder Philipp II. durchaus nicht verunstaltet hätte. Die kleinen Lippen und die Falten seiner Stirn verriethen die ausdauernde Entschlossenheit eines eigensinnigen Geistes und die unauslöschliche Erinnerung einer Seele, die lange das Gedächtniß der Beleidigung oder der Wohlthat bewahrt.

Nach den ersten Worten der Höflichkeit und nachdem er sich von der Gesundheit seines Oheims unterrichtet hatte, sagte er zu mir:

Mein Herr, wir leben hier wie die Wölfe. Ich habe keine Frau, ich habe mich nie verheirathet und werde es nie. Dort oben sehen Sie, dabei zeigte er mir die an der Mauer aufgehängten Werkzeuge zum Fischen und Jagen, meine ganze Ergötzlichkeit und meine Beschäftigung. Ich sehe beinahe im ganzen Laufe des Jahres nur wilde Thiere, ausgenommen Jupiter, Venus, Pepito, John, den Marquis und die Herzogin, und nach den Gesetzen der Verähnlichung, von denen Ihre Philosophen sprechen, würde ich seit den sechs Jahren, daß ich hier bin, schon ein wildes Thier geworden sein. — Sie sind ein Franzose, mein Herr! ich bin davon überzeugt, daß Sie sich so leicht nicht fürchten! —

Ich antwortete ihm nur durch ein Lächeln.

Nun denn, bereiten Sie sich vor! Diese Nacht gilt es ziemlich starke Nerven zu haben! —

Während er sprach, hatte ich ein verworrenes Geräusch gehört, was durch die Thüren und Gänge zu uns gekommen war, ähnlich einem dumpfen Heulen, Blaffen, Stöhnen, und ein eigenthümliches Getrampel.

Der Ort, wo Sie sind, und in welchem Sie willkommen sind, das dürfen Sie sicherlich glauben, erlaubt mir nicht Ihnen ausgesuchte Vergnügen zu bereiten, und wenn auch meine Gastfreundschaft ein Wenig barbarisch ist wie diese Gegend, so dürfen Sie nicht erstaunen! Hier sind wir weit, bemerken Sie es wohl! von der gebildeten menschlichen Gesellschaft.

Ich sagte ihm indeß lachend: Herr Don Ramon, wie es mir schien habe ich von einem Marquis und von einer niedlichen Herzogin reden hören, wie es scheint sind diese Ihre Gäste?

Gewiß! Wollen Sie den Marquis sehen? Die Herzogin ist noch bei Tafel, wir werden sie später sehen. —

Sehr gern.

(Beschluß folgt.)

Der Steuerverweigerungsprozeß.

(Beschluß.)

In der Sitzung am 20. Febr. begründet der Staatsanwalt-Assessor Riem die Schlußanklage. Er sagt in seiner länger als drei Stunden dauernden Rede: „Es fragt sich, ob die Nationalversammlung zur Fassung des Steuerverweigerungsbeschlusses berechtigt war, oder nicht? Sie war nicht dazu berechtigt, denn sie hatte nicht das Recht Steuern zu bewilligen, also hatte sie auch nicht das Recht Steuern zu verweigern. Hauptzweck der Nationalversammlung war die im März 1848 von Sr. Majestät dem Könige gegebene Verfassung zu vereinbaren. Darin war bestimmt, daß den künftigen Vertretern des Volks die Zustimmung zum Erlaß aller Gesetze zustehen soll. Damit sind diejenigen Kammern gemeint, welche nach der Feststellung der Verfassung zusammenberufen werden würden, aber nicht die Nationalversammlung. Also hatte die Nationalversammlung höchstens das Recht der Bewilligung neuer Steuern, nicht aber das Recht oder gar das Recht der Verweigerung bestehender Steuern. Nach dem Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Novbr. sollten alle Steuern verweigert werden, und dazu hatte die Nationalversammlung durchaus kein Recht.

Die Vertheidigung hat sich auf Gebräuche anderer konstitutioneller Staaten berufen. Die Gesetze und Gebräuche anderer Staaten sind aber niemals auf den unsrigen anzuwenden. Durch den Beschluß der Nationalversammlung sollte nicht bloß dem Ministerium die Verwendung der Steuern, sondern auch die Erhebung derselben verweigert, und die Steuerpflichtigen sollten von der Entrichtung der Steuern entbunden werden. Das ist sehr verschieden von dem wirklichen Steuerbewilligungsrecht, das sich nur auf die Bewilligung des Budgets bezieht. Ein Beschluß, wie der zur Anklage gestellte, ist noch von keiner Kammer gefaßt worden. Bei der Bewilligung der Steuern müssen Krone und Kammer zusammenwirken. Die einseitige Verweigerung des Budgets wäre selbst in England Hochverrath. Daß sie auch bei uns ungesetzlich ist, habe ich bewiesen und das Volk in seinem gesunden Rechtsgefühl hat sich nicht zur Ausführung verstanden. Auch die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt erklärte den Berliner Steuerverweigerungsbeschluß als einen die Sicherheit des Staats höchst gefährdenden Beschluß und für null und nichtig. Der Beschluß war auch formell nicht begründet, denn es fehlte die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene zweite Abstimmung. Der Zweck des

Steuerverweigerungsbeschlusses war den Rücktritt des Ministeriums Brandenburg zu erzwingen. Aber dieser Beschluß involvirt auch einen Zwang der Krone, denn die Krone hatte das Ministerium ernannt. Doch ist der Beschluß selbst nicht zur Anklage gestellt, sondern nur die Mitglieder der Versammlung sind angeklagt worden, welche die Ausführung des Beschlusses im Lande übernommen haben. Gegen diejenigen Angeklagten, welche sich für den aktiven Widerstand ausgesprochen haben, muß unzweifelhaft auf Schuldig erkannt werden, sonst legalisirt das Gericht die Revolution. Ehe also die Geschwornen die Revolution legalisiren, mögen sie bedenken daß man ihr Glück und das Glück von 16 Millionen zu Grabe tragen wollte. Sprechen die Geschwornen das Nichtschuldig aus, so werden Sie zu dem Glauben Veranlassung geben, daß Recht und Gerechtigkeit hier zu Lande zu Grabe getragen sind."

Der Staatsanwalt hatte die Angeklagten in 4 Kategorieen getheilt, 1) in solche welche gradezu zum **aktiven** Widerstande aufgefordert haben, und wohin die Angeklagten Bucher, Quandt und Riebe gehören; 2) in solche welche die Proklamation vom 18. Nov. unterschrieben und mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verbreitung in ihre Wahlkreise übersandt haben, worauf die Veröffentlichung wirklich erfolgt ist; 3) in solche welche die Proklamation vom 18. Nov. in ihre Wahlkreise geschickt und entweder zur Veröffentlichung aufgefordert haben, ohne daß dieselbe geschehen, oder gar nicht dazu aufgefordert haben; 4) in solche, welche nur den Steuerverweigerungsbeschluß behufs der Verbreitung in ihren Wahlkreis gesendet haben.

Die Defension des Vertheidigers **Dorn** enthält meist nur Wiederholungen schon früher angeführter Gründe.

Stieber behauptet die Gleichberechtigung der Nationalversammlung mit der Krone und erinnert die Geschwornen daran, bei ihrem Ausspruch eingedenk zu sein, daß durch ihr Schuldig die Freiheit gänzlich zu Grabe getragen würde.

Der Angeklagte **Schultze** verlangt für sich und die andern Mitangeklagten noch einmal das Wort. Der Gerichtshof geht darauf nicht ein.

Während der letzten Debatten hatten sich die Zuhörer schon vielfach durch Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens betheiligt, zuletzt aber steigert sich die Unruhe dergestalt, daß der Präsident, der schon mehremale mit Hinausweisung der Ruhestörer aus dem Sitzungssaale gedroht hatte, den §. 180 des Gesetzes vom 3. Jan. 1849 verliest, welcher dahin lautet: „Die Gerichte sind befugt, Personen welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

In der Sitzung am 21. Februar sind in Folge des vom Gerichtshofe gefaßten Beschlusses, den Angeklagten zuletzt nicht noch einmal das Wort zu gestatten, die Bänke der Angeklagten leer.

Der Vorsitzende hält sein Resumé, das über zwei Stunden dauert. Es zerfällt gleich der Anklage in einen allgemeinen und einen speziellen Theil.

Hierauf folgt die Fragestellung. Die Frage wird in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten besonders verneint, lautet aber im Wesentlichen übereinstimmend dahin: „Ist der Angeklagte schuldig, durch Verbreitung des sogenannten Steuerverweigerungsbeschlusses vom 15. Nov. 1848 und der Proklamation vom 18. Nov. 1848 versucht zu haben, eine Klasse des Volkes oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenzubringen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Bestimmungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen?"

Es wird den Geschwornen überlassen, den §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 über die Unverletzlichkeit der Abgeordneten bei Abgabe ihres Verdikts zu berücksichtigen. Die Geschwornen ziehen sich nach 2 Uhr in das Berathungszimmer zurück, und erscheinen nach mehr als 9stündiger Berathung gegen 12 Uhr Nachts wieder in dem Sitzungssaale. Der Vorsteher der Geschwornen, Kaufmann Güßfeldt, verkündet den Ausspruch. Er lautet bei dem Assessor **Bucher** mit mehr als 7 Stimmen auf **schuldig**, bei allen übrigen erschienenen 36 Angeklagten auf **nicht schuldig.**

In der Schlußsitzung am 22. Februar beantragt der Staatsanwalt auf Grund der §§. 167 und 40 des Strafrechts mit Rücksicht darauf, daß die Aufforderung ohne Folgen geblieben sei, gegen den Angeklagten **Bucher** eine zweijährige Freiheitsstrafe, Verlust der National-Kokarde und seiner Aemter als Obergerichtsassessor und Stadtverordneter.

Der Vertheidiger **Dorn** nahm noch einmal für den Angeklagten das Wort, wurde aber von dem Vorsitzenden mit der Bemerkung unterbrochen, daß seine Aeußerungen nach dem erfolgten Spruche der Geschwornen nicht mehr zur Sache gehören.

Hierauf wurde die Anklage gegen die vier nicht erschienenen Angeklagten verlesen. (Der fünfte, **Schramm**, ist flüchtig.) 1. **Plath** ist beschuldigt, die Proklamation unterzeichnet und mehrere Schreiben versendet zu haben, welche eine direkte Aufforderung zur Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses enthielten. 2. **Haußmann** wird beschuldigt, den Steuerverweigerungsbeschluß verbreitet zu haben. 3. **Nenstiel** ist außer der Verbreitung der Proklamation auch noch der Majestätsbeleidigung angeklagt. Er hat einen Brief in seine Heimath gesendet, in welchem er sagt: „Unser König erpreßt vom Lande jährlich über 70 Millionen u. s. w." Hierin liegt eine strafbare, die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzende Aeußerung. 4. **Kabus** hat die Proklamation auf seine Kosten in mehreren Exemplaren drucken lassen und dieselbe verbreitet, auch in einem Schreiben außerdem zur Verbreitung der Proklamation aufgefordert.

Der Staatsanwalt beantragt: in Rücksicht darauf, daß die genannten Angeklagten nicht erschienen und die ihnen zur Last gelegten Thatsachen also als eingestanden anzusehen sind, gegen alle vier Angeklagte das Schuldig, und zwar gegen **Plath** Amtsentsetzung und zweijährige, gegen **Haußmann** sechsmonatliche, gegen **Nenstiel** neunmonatliche und gegen **Kabus** sechsmonatliche Freiheitsstrafe, und gegen Alle Verlust der National-Kokarde.

Der Gerichtshof erklärte nach einstündiger Berathung die Angeklagten **Haußmann** und **Nenstiel** des versuchten Aufruhrs für **nicht schuldig**, **Nenstiel** der Majestätsbeleidigung für **schuldig** und **Plath** und **Kabus** des versuchten Aufruhrs für **schuldig**. Das Erkenntniß lautet gegen **Plath** auf 15monatliche Freiheitsstrafe, Verlust der National-Kokarde, Verlust des Amts und der Landwehrdienstauszeichnung; gegen **Kabus** auf sechsmonatliche Gefängnißstrafe und Verlust der National-Kokarde; gegen **Nenstiel** auf dreimonatliche Freiheitsstrafe und Verlust der National-Kokarde.

Die Kosten gegen die freigesprochenen Angeklagten wurden niedergeschlagen, dagegen die Verurtheilten zur solidarischen Deckung der übrigen Kosten verurtheilt.

In den Urtelsgründen wurde angeführt, daß der Gerichtshof den §. 1. des Gesetzes vom 23. Juni 1848 nicht auf die Angeklagten für anwendbar erachtet habe, weil anzunehmen sei, daß dieselben außerhalb ihrer Thätigkeit als Abgeordnete gehandelt hätten. In der alleinigen Versendung des Beschlusses findet der Gerichtshof kein Verbrechen. Die milden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1849 haben aber deshalb nicht angewendet werden können, weil die Handlungen der Angeklagten nicht blos Anreizungen zu Verbrechen, sondern wirkliche Verbrechen gewesen sind. Im Ganzen ist der ergangene Ausspruch des Gerichtshofes nach dem gestrigen Verdikt der Geschwornen abgemessen worden.

Hiermit endigte dieses politische Drama.

948. **Empfindungen**
am Grabe unsers theuern Gatten und Vaters,
des Gerichtskretschmers
Christian Gottlieb Beyer,
in Ober-Langenau,
gestorben nach langen Leiden am 26. Februar 1850,
Abends um 9 Uhr.

An Deinem frischen Grabe stehen
Wir nun, Verklärter, schmerz erfüllt,
Und unsrer Herzen stilles Flehen
Dringt auf zu dem, der Jammer stillt:
O, send' uns Deines Trostes Licht,
Verlaß uns in dem Schmerze nicht!

Wie sollten nicht die Thränen fließen
Um Dich, Vollendeter, voll Schmerz!
Wie könnte sich schon jetzt ergießen
Der Trostesquell in unser Herz!
Da nichts, als Dein so theures Bild,
Vor unsern Blicken sich enthüllt.

Noch tönen Deine Jammerworte,
Du großer Dulder, uns ins Ohr;
Noch schwebet ja an jedem Orte
Dein Todeskampf uns lebhaft vor;
Noch kehrt Dein matter Abschiedsblick
Vor unsre Seele stets zurück!

Nie werden wir es je vergessen,
Was Deine Liebe für uns that;
Nie können wir es g'nug ermessen,
Was Deine Treu' geopfert hat;
Des reinsten Dankes Hochgenuß
Mischt sich in unsern Thränenfluß.

Dein Vorbild soll uns immer leiten
Zur Tugend und zur Sittlichkeit,
Geduld und Sanftmuth uns bereiten
Wie Dich zu jener Ewigkeit,
Bis einst die Stunde uns erscheint,
Die uns auf's Neu' mit Dir vereint.

So ruhe denn bei theurem Staube
Dein matter Leib nun ungestört;
Zum Schauen werd' Dein frommer Glaube,
Der Gottes Wort so hoch geehrt;
Dein Geist sei froh vor Gottes Thron
Und ernte dort der Liebe Lohn.

Langenau, den 7. März 1850.

Die Hinterbliebenen.

---

959. **Todesfall-Anzeige.**

Mit tiefbetrübten Herzen machen wir allen Freunden und Bekannten die traurige Anzeige, von dem heut früh um halb 1 Uhr, nach einem beinahe sechsjährigen Krankenlager erfolgten Ableben unseres guten Gatten, Vaters und Schwiegervaters, des Bürger und Schuhmachermeisters

Anton Lunjack.

Wer den Heimgegangenen kannte, wird uns ein stilles Beileid nicht versagen.

Hirschberg, den 5. März 1850.

Die Hinterbliebenen.

---

949. **Todes-Anzeige.**

Im größten Schmerz widmen wir allen unsern guten Freunden und Bekannten die betrübende Anzeige des heute Mittag 12¼ Uhr erfolgten Ablebens unserer geliebten Frau, Tochter und Mutter, der verehelichten Frau **Henriette Ernestine Hartmann**, geb. **Siegert**, welche, in Folge der Entbindung, in dem frühen Alter von 31 Jahren 8 Mon. in ein besseres Leben einging. Alle, welche die Verstorbene kannten, werden diesen gerechten Schmerz durch ihre stille Theilnahme mit uns theilen.

Ketschdorf, den 6. März 1850.

Der Brauermeister **Hartmann**,
nebst **Mutter und Kinder.**

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Pastor prim. Henckel (vom 10. bis 16. März 1850).

Am Sonntage Lätare: Hauptpredigt und Wochen-Communionen: Herr Pastor prim. **Henckel**.
Nachmittagspredigt Herr Diakonus **Hesse**.
Dienstag nach Lätare:
Fastenpredigt Herr Diakonus **Trepte**.

Getraut.

Hirschberg. Den 3. März. Jggs. Carl Ernst Ansorge, Häusler u. Schuhm. in Reibnitz, mit Joh. Christiane Hornig in Gotschdorf.

Goldberg. Den 26. Febr. Der Schiffer Julius Moll, mit Igfr. Pauline Speer.

Geboren.

Hirschberg. Den 14. Januar. Frau Wehrmann Beyer, e. S., Ernst Paul. — Den 29. Frau Schneidermstr. Neumann, e. T., Ernestine Emilie Louise. — Den 31. Die Frau des berittenen Kreis-Gensd'arm Hrn. Heptke, e. S., Carl Paul. — Den 4 Febr. Frau Schuhmachermstr. Jentich, e S., Johann Carl August Julius Wilhelm. — Den 7. Frau Kaufmann Anders, e. T., Agnes Mathilde. — Den 10. Frau Lehrer Schmidt, e. T. Anna Ida Clara. — Den 18. Frau Tischlerges. Bischdorf, e. S., Carl Robert Hugo Reinhold. — Den 20. Frau Stadtforster, Teuber, e. T., Clara Louise Franziska Sophie.

Waldhäuser. Den 14. Febr. Frau Inw. Maiwald, e. S., Friedrich August.

Kunnersdorf. Den 2. Febr. Frau Kretschambes. Scholz, e. T., Anna Bertha Mathilde.

Greiffenberg. Den 21. Febr. Frau Kaufmann Steudner, e. S. — Frau Kammmacher Krug, e. S. — Frau Buntweber Hubrig, e. T. — Frau Handschuhm. Wersig, e. T. — Frau Stricker Wagenknecht, e. T. — Den 4. März. Frau Kaufmann Rodius, e. S.

Bolkenhain. Den 4. Febr. Frau Inw. Raupach zu Nieder-Würgsdorf, e. S. — Den 10. Frau Sattlermstr. Rauchfuß, e. S. — Den 13. Frau Häusler Nier zu Ober-Würgsdorf, e. S. — Den 14. Frau Freigärtner John zu Nieder-Wolmsdorf, e. S. — Den 16. Frau Häusler Baumelt zu Nieder-Würgsdorf, e. T., todtgeb. — Den 20. Frau Freihäusler Rudolph daselbst, e. S., todtgeb. — Den 21. Frau Freihäusler Böhm zu Ober-Würgsdorf, e. T. — Den 25. Frau Inw. Raupach zu N.-Würgsd., e. S.

Gestorben.

Hirschberg. Den 27. Febr. Herr Joh. Samuel Siebenhaar, Gastwirth, 68 J. 11 M. 18 T. — Den 5. März. Hr. Anton Lunjack, Schuhmachermeister, 63 J. 5 M. 6 T.

Kunnersdorf. Den 2. März. Theodor Friedrich Ferdinand, Sohn des Inw. Werner, 9 M. 8 T.

Straupitz. Den 2. März. Carl Daniel, Sohn des Müllermeister Hrn. Rosemann, 1 M. 6 T.

Greiffenberg. Den 22. Febr. Heinrich August, Sohn des Hausbesitzer Weiner, 6 J. 6 M. — Den 24. Frau Rathsdiener Anna Marie Knäsel, geb. Kersch, 63 J.

Goldberg. Den 21. Febr. Friedrich August Herrmann, Sohn des Stellbesitzer Haude, 2 M. 14 T. — Verwittw. Handelsfrau Johanne Christiane Härtel, geb. Kraft, 65 J. 26 T. — Den 27. Joh. Gottl. Doberſch, Inw., 55 J. 7 M. 17 T.

Bolkenhain. Den 14. Febr. August Wilhelm Pabstdorf, Schlossermstr., 58 J. 8 M. — Den 15. Ernst Heinrich Herrmann Gustav, Sohn des Riemermstr. Neander, 7 J. 1 M. 20 T. — Den 16. Johann Carl Heschen, Inw. zu Halbendorf, 49 J. — Den 18. Ernestine Caroline, Tochter des Inw. Krause zu Nieder-Hohendorf, 2 M. 20 T. — Den 23. Igfr. Johanne Juliane Kahlmann, 23 J. 8 T.

Hohe Alter.

Schreibendorf bei Landeshut. Den 6. Jan. Gottlieb Kluge, Bauer-Auszügler zu Ober-Schreibendorf, 82 J. — Den 6. Febr. Die Hofegärtnerwittwe Kluge, geb. Künzel, in Nieder-Schreibendorf, 86 J.

Literarisches.

931. Bei E. Nesener in Hirschberg, in unterzeichneten und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Der industriöse

Geschäftsmann,

oder 400 Anweisungen

zur Fabrikation vieler Handelsartikel,

als: künstliche Weine, Rum, Aquavite, Essige, Parfümerien, Essenzen und vorzüglicher Seifen, Firnisse, Extracte, Chocoladen, Mostriche, Stiefelwichsen, Tinten, ferner Räucherpulver, Räucherkerzen, Punschextracte, Magenliqueure, Universalpflaster, Hufland'sches Zahnpulver u. s. w.

Von C. F. Simon, Chemiker.

Zweite Auflage. Preis 25 Sgr.

Für Materialisten und jeden andern Geschäftsmann ist dies Buch sehr nützlich. — Durch Anfertigung dieser Fabrikate und Handelsartikel kann man sich ein starkes Vermögen erwerben.

Auch bei Kuhlmey in Liegnitz, Hoffmann in Striegau, Heege in Schweidnitz und Köhler in Görlitz vorräthig.

Im Verlage von H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen (Hirschberg, Ernst Nesener) versandt:

921. Die geschichtlichen

deutschen Sagen

aus dem Munde

des Volks und deutscher Dichter.

Von Karl Simrock.

8. 532 Seiten. Geh. 1 Rthlr. 10 Sgr.

„Wir Deutsche besitzen einen großen Schatz historischer Sagen, und wie sehr unsere Dichter sich von ihnen angezogen gefühlt haben, thut ein Blick in diese Sammlung dar. Das kindliche Gemüth, das dem poetischen nahe verwandt ist, wird sie aus dem Munde seiner Dichter mit doppelter Freude vernehmen. Zeiten wie die gegenwärtigen predigen die Wahrheit von allen Dächern, daß die Ueberlieferung von Kenntnissen nicht der ausschließliche Zweck der Erziehung sein darf. Wenn wir nicht Zöpfe, nicht Philister, nicht Selbstlinge ziehen wollen, so muß es nächst der Ehrfurcht vor Glauben und Sitte die Liebe zum Vaterlande, die Fähigkeit zur Begeisterung, zu großen aufopfernden Entschlüssen sein, zu welchen wir unsere Jugend heranbilden.

Werth und Brauchbarkeit des Buchs sind wesentlich erhöht durch die Nachweisungen, welche Herr Alexander Kaufmann über die Quellen der eigentlichen historischen Sagen und Legenden im Anhang geliefert hat." (Aus der Vorrede).

---

972. **Sonntag den 10. März, Vormittags 10 Uhr, christkatholischer Gottesdienst zu Friedeberg a. Q.**

---

970. **Wahlmänner-Versammlung.**

Montag den 11. d. M., Nachmittag 2 Uhr, im Saale des Gasthofes zu Neuwarschau, Versammlung der Wahlmänner, behufs Vorberathung über die Wahl eines Abgeordneten zur 2. Kammer, an Stelle des Rittmeister Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Hirschberg und Schönau, den 7. März 1850.

Mehrere Wahlmänner aus dem Hirschberger und Schönauer Kreise.

---

939. Aufforderung.

Unterzeichneter fordert diejenigen gewerbtreibenden Schuhmacher außer dem Mittel bei Stadt und Land auf, welche geneigt sein sollten, sich unserm Zunftverbande anzuschließen, daß eine Plenarversammlung den 2. Osterfeiertag stattfindet, und das Interesse jedes beitretenden Stadt- und Landmeisters wahrgenommen werden soll.

Landeshut, den 28. Februar 1850.

Der Vorstand.

Uhlich, sen.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

909. Bekanntmachung.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1sten d. Mts. ab ihre Backwaaren anbieten und nach ihren Selbst-Taxen für 1 Silbergroschen geben:

Brodt: die Bäcker: Kupke, Körnig, Kleiner 2 Pfd.; Jänisch 1 Pfd. 29 Loth; Richter 1 Pfd. 26 Loth; Brückner 1 Pfd. 21 Loth; die übrigen Bäcker: 1 Pfd. 20 Loth.

Semmel: die Bäcker: Brückner, Jänisch, Kleber 20 Loth; Körnig 16 Loth; die übrigen Bäcker: 18 Loth.

Die Fleischer verkaufen alle Sorten Fleisch zu gleichen Preisen, nämlich: das Pfund Rindfleisch 2 Sgr. 6 Pf., Schöpsenfleisch 2 Sgr. 6 Pf., Schweinefleisch 3 Sgr. und Kalbfleisch 1 Sgr. 6 Pf.

Hirschberg, den 4. März 1850.

Der Magistrat. (Polizei-Verwaltung.

905. **Bekanntmachung.**
Die Herstellung der großen Freitreppe von Sandstein vor der katholischen Kirche zu Schömberg soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission übergeben werden. Unternehmungslustige Werkmeister werden hiermit aufgefordert ihre Submissions-Forderungen, auf der Addresse als solche bezeichnet, bis zum 1. April c. portofrei an den Unterzeichneten einzusenden. Der Kosten-Anschlag ohne Preise liegt bei dem katholischen Kirchkollegium zu Schömberg, so wie bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, auch werden auf Erfordern Abschriften davon gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.
Hirschberg, den 4. März 1850.
W. Salzenberg, Bau-Inspektor.

843. **Bekanntmachung.**
Zu dem Verkaufe von 800 bis 1000 Ctr. eichener Spiegelrinde, welche in dem diesjährigen Schlage in dem Stadtforste Siebenhuben gewonnen wird, haben wir einen Termin auf Dienstag, den 19. März c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Sitzungszimmer (Liegnitzer Straße Nr. 120) anberaumt, wozu Käufer eingeladen werden.
Die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Jauer, den 27. Februar 1850.
Der Magistrat.

544. **Nothwendiger Verkauf.**
Das dem Benjamin Müller gehörige, sub Nr. 121 zu Warmbrunn A. G. Anth. belegene Auenhaus, ortsgerichtlich auf 515 Rthlr. abgeschätzt, soll
den 6. Mai c., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Hirschberg, den 24. Januar 1850.
Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

4970. **Nothwendiger Verkauf.**
Das Hofehaus und Garten Nro. 73 zu Giesmannsdorf, abgeschätzt auf 605 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **8. April 1850**, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bolkenhain, den 10. Decbr. 1849.
Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

56. **Nothwendiger Verkauf.**
Das Freihaus und Bleiche Nr. 58 zu Ober-Wernersdorf, abgeschätzt auf 1742 rtl. 28 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. April 1850 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Bolkenhain den 10. Dezember 1849.
Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Auktions-Anzeigen.

916. **Auktion.**
Auf höhere Genehmigung wird am 15. März c. im Güntherschen Bauergute sub Nr. 10. zu Crommenau gegen baare Bezahlung, von Vormittag 9 Uhr ab, verkauft werden:
Ein braunes 4jähriges fehlerfreies Wallachpferd,
Eine braune Stutte,
Zwei Kühe,
Zwei Kalben,
Eine Ziege und
circa 300 Sack Kartoffeln, postenweise.
Die Orts-Gerichte.

944. Montag den 11. März c., Vormittag von 9 Uhr an und folgenden Tag, werde ich in dem, in der Schildauer Vorstadt hieselbst belegenen Sommer'schen Gute: Gold, Uhren, Porzellain, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, männliche und weibliche Kleidungsstücke gegen baare Zahlung in Preuß. Courant versteigern.
Hirschberg, den 25. Februar 1850.
Steckel, Auktions-Kommissar.

923. Donnerstag den 14. März, Nachmittags 1 Uhr, wird die im Dezember v. J. durch Kälte unterbrochene Auktion in der Niedermühle gegen baare Zahlung fortgesetzt. Ein großer Backtrog, Möbel und Hausgeräthe kommen vor.

Freiwillige Wein-Auktion.

940. Hiermit erlaube ich mir einem hiesigen und auswärtigen hochgeehrten Publikum ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich
den 15ten dieses Monats,
von früh 9 Uhr ab,
in dem Hause des Fleischermeister Herrn Krause, eine Stiege hoch, vorn heraus, Liebauer Straße No. 9, eine Partie extra alte feine Rheinweine, feinste Tokayer Essenz, Ruster Ausbruch, alten herben Ruster, ächten französischen und Rheinwein-Champagner, alten weißen und rothen Heremitage, alten rothen Portwein, rothen Burgunder, alten Liebfrauenmilch, alten Marcobronner, Hochheimer, Rüdesheimer und Leistenwein gegen gleich baare Bezahlung versteigern lassen werde.
Landeshut, den 6. März 1850.
C. Milde.

Zu verpachten.

865. Die Schmiede in Würgshalbendorf bei Bolkenhain soll vom 1. April d. J. mit auch ohne dem dazu gehörigen Acker verpachtet werden. Kautionsfähige und Pachtlustige Schmiedemeister erfahren das Nähere bei dem Revierförster Flögel daselbst.

943. Eine Freistelle ist gegen eine Kaution von 100 Rthlr. auf 3 Jahre zu verpachten.
Ein Gut von circa 155 Morgen mit schönem massivem Wohnhause, guten Wirthschaftsgebäuden in einer angenehmen, guten Geg nd ist zu verkaufen.
1100 rtl., 1600 rtl. zur ersten Stelle auf ländliche Grundstücke; 1500 rtl., 3000 rtl. auf schöne Güter werden gegen hypothekarische Sicherheit verlangt. Auskunft giebt
der Inspektor Elsner in Jauer.

Zu verkaufen oder zu verpachten.

861. Eine Fleischerei nebst Handwerkszeug steht sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere ist zu erfahren bei dem Fleischhauer Herrmann zu Ober-Adelsdorf bei Goldberg.

Anzeigen vermischten Inhalts.

954. Die Brauerei und Brennerei in Thiemendorf bei Lauban ist bereits verpachtet, und können Pachtbewerbungen nicht weiter angenommen werden.

930. Von den Herren **Carl Pokrantz & Comp.** in Bremen bevollmächtiget, werden

Auswanderer

nach Amerika rc. angenommen und mit Zusicherung der sorgfältigsten Beförderung unter den vortheilhaftesten Bedingungen mit bündigen Schiffskontrakten versehen von **W. M. Trautmann** in Greiffenberg a. Q.

914. **Anzeige.**

Das unterzeichnete Commissions-Büreau ist in den Stand gesetzt, **Allen**, welche bis spätestens den 6. April d. J. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen **(also das geringe Porto nicht scheuen)**, ein **nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten** unentgeltlich zu **machen**, welches für den **Anfragenden** noch in diesem Jahre ein **jährliches** Einkommen bis zu **10,000** Mark oder viertausend Thaler Pr. Crt. zur Folge haben kann.

Lübeck, im Februar 1850. **Commissions-Büreau**, Petri-Kirchhof Nr. 308.

---

920. **Bitte.**

Ein Lehrer von auswärts, der Vater von vier Kindern ist, hegt den Wunsch, das älteste derselben, einen kräftigen Knaben von 13 Jahren, auf das Gymnasium zu Hirschberg zu bringen; doch seine geringe Einnahme für viele Arbeit gestattet ihm dies nicht. In dieser Verlegenheit faßt er hiermit ein Herz und wagt vertrauensvoll bittend die Frage: „Wollte wol ein christliches Ehepaar in Hirschberg diesen Knaben, eingedenk der Worte unsers Herrn Luc. 9, 48. für eine geringe Entschädigung, die der Vater nur bieten kann, freundlich aufnehmen?" Die Expedition des Boten wird hierüber nähere Auskunft geben.

---

919. **F. S. Günther vorm. Urban,**
Stein- und Bildhauer in Schweidnitz,
Margarethenplatz Nr. 611,

empfiehlt sich hierdurch zur Anfertigung von allen Stein- und Bildhauer-Arbeiten der Architektur und Sculptur, als Denkmälern, Altären, Tauf- Grab- und Schriftsteinen, Grüften, Vasen, Urnen, Badewannen, Fußböden, Stufen, Wand-, Thür- und Fensterbekleidungen, Säulen, Postamenten, Pfeilern, Balkonen, Kaminen, Gesimswerken nebst Verzierungen, wie zu allen in dies Fach schlagenden Gegenständen und auch zur Auffrischung aller Arbeiten, als alter Denkmäler rc.

Auch Meubles-Sachen, als: Tischplatten rc., so wie noch sonstige Luxusgegenstände zu allen Größen und Formen von verschiedenem Marmor, Sandstein, Granit u. s. w., werden, unter Zusicherung der möglichst billigsten Preise, alle Bestellungen und Aufträge auf das Schönste ausgeführt werden.

---

933. **Germania.**

Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin.

Obige Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit und ungehemmte Selbstverwaltung gegründet. Sie hat mit der im Jahre 1847 durch Ministerial-Rescript vom 10. Mai landespolizeilich bestätigten deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin bei völlig gesonderter Buch- und Kassenführung eine gemeinschaftliche Direction und Verwaltung, und trägt zu den allgemeinen, beide Gesellschaften betreffenden Verwaltungs- und Betriebskosten im Verhältniß des versicherten Kapitals bei. — Die hierdurch bedingte Billigkeit der Verwaltung, die Beschränkung der Nachschuß-Verbindlichkeit auf die einfache Prämie, und die mäßigen Sätze des Tarifs, nämlich:

a, für Halm- und Hülsenfrüchte ¾ Thlr.
b, „ Oel- und Handelsgewächse 1 „
c, „ Tabak . . . . 4 „

von jedem Hundert der Versicherungssumme, empfehlen den Herren Landwirthen diese Gesellschaft zur Versicherung aller Gattungen von Feldfrüchten. —

Der unterzeichnete Agent, bei welchem die Statuten **gratis** ausgegeben werden, nimmt Anmeldungen bis zu 100 Thlr. herab an, fertigt die Versicherungs-Formulare aus, und besorgt die schleunigste Zusendung der Police.

Warmbrunn, im März 1850.

C. E. Fritsch.

---

932. **10,000 Mark Rente.**

Mittelst eines geringen Einschusses von nur wenigen Thalern ist man im Stande sich bei einem Unternehmen zu betheiligen, welches dem Interessenten schon von diesem Jahre an eine

jährliche Dividende bis zu 10,000 Mark oder 4000 Thaler Pr. Ct.

einbringen kann. Allen, welche bis zum 12. April d. J. deshalb in frankirten Briefen anfragen, ertheilt unentgeltlich nähere Auskunft das Bureau von

Johs. Poppe in Lübeck.

---

910. ☞ **Bleichwaaren-Besorgung.** ☜

Alle Arten von Hausbleichwaaren werden von mir zur Besorgung auf die reine Naturbleiche übernommen und gegen Erstattung der Bleichspesen seiner Zeit wieder zurückgeliefert.

Für Garn und Zwirne wird die Annahme Mitte Juli; für Leinwand, Tisch- und Handtücherzeug Anfang August geschlossen. Die möglichst schnelle Beförderung, so wie die billigsten Preise, lassen mich auf reichliche Einlieferungen hoffen.

Eben so werden von mir rohe und weiße Garne zum verwirken zu Leinwand und dgl., unter billigen Bedingungen, angenommen und den geschicktesten Webern im Gebirge in Arbeit gegeben.

Pilgramsdorf, bei Goldberg, den 5. März 1850.

C. W. Ullrich.

Spedition in Bunzlau.

827. **Unter Versicherung der gewissenhaftesten Wahrnehmung der Interessen unserer Geschäftsfreunde, empfehlen wir uns bei Beziehungen der Waaren über hier; Güter, so für fremde Rechnung in unsern Speichern lagern, sind gegen Feuersgefahr versichert, und wird dafür nichts berechnet.**

Bunzlau, im Februar 1850.

Aug. Hampel & Comp.

---

945. **Bleichwaaren**

aller Art übernimmt und besorgt bestens

Neukirch, den 1. März 1850. **Albert Leupold.**

*

927. Regelmäßige

Packet- und Passagierfahrt

der nachbenannten großen Fregattschiffe
der Herren Johann Cesar Godeffroy & Sohn
in Hamburg,
nach Porte Adelaide, Melbourne und
Sydney in Australien,
so wie nach Valdivia in Chili
und nach San Francisko in Californien.

Peter Godeffroy, groß	1050 Tons,	geführt von	Cap. Cramer.
Cesar Godeffroy	1040		Behn.
Emmy	910		Capt. J. H. D. Meyer.
Australia	800		von Capt. Sleebohm.
Afred	700		von Cap. Decker.
Sophie	620		Wilken.
Victoria	550		J. Meyer.
Dockenhuden	500		F. Meyer.
Steinwärder	500		Müller.
Alfred	450		Dau.
Adolph	375		Simonsen.
Susanna	350		Müller.

Diese großen Schiffe sind sämmtlich erster Klasse, von erfahrnen Capitainen geführt, besonders für diese weiten Fahrten eingerichtet und mit gehöriger Ventilation im Zwischendecke. Sämmtliche Verordnungen für die Reise sind gedruckt, so wie auch der tägliche Speisezettel. — Wo es erforderlich ist begleitet ein Arzt das Schiff, und sind überhaupt alle Einrichtungen getroffen, die Passagiere zufrieden zu stellen und die Reise möglichst zu erleichtern.

Die ersten Expeditionen finden wie folgt statt:
am 15. April nach St. Francisko, Schiff Adolph, Cap. Simonsen.
„ 25. „ nach Porte Adelaide u. Melbourne, Schiff Sophie, Cap. Wilken.
„ 25. „ nach Valdivia, Schiff Steinwärder, Cap. Müller.
„ 15. Mai nach Sydney, Schiff Susanne, Cap. Müller.

Programme, so wie nähere Auskunft ertheilen auf portofreie Anfragen F. A. Kuhn in Landeshut und J. O. Blech in Liebau.

---

947. Von Ostern bis Johanni d. J. ertheile ich Unterricht im Schneidern, und wollen sich hierauf reflektirende junge Mädchen baldigst melden. Auswärtigen kann gegen billige Entschädigung auch Wohnung und Kost gewährt werden.
Röversdorf im März 1850. Josefine Hoffmann.

Verkaufs-Anzeigen.

700. Veränderungshalber ist mein mir gehöriges, massives Haus, bestehend aus 7 Stuben, Speise-Gewölbe, lichter Küche, Pferdestall und Schüttboden, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufbedingungen sind zu erfahren beim Eigenthümer. Carl Müller, Drechsler.
Jauer, den 16. Februar 1850.

---

971. ### Haus-Verkauf.

Vor einem frequenten Thore zu Liegnitz ist das neuerbaute Haus mit herrschaftlichen Quartieren, mit zwei Blitzableitern und einer Fangstange versehen, Wagenremise, gewölbten Stall zu drei Pferden, lichtem Keller, zwei große Böden übereinander, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder auf eine ländliche Besitzung im Werthe gleicher Höhe zu vertauschen. Die Aussicht ist freundlich und schön. Es würde sich sehr gut zu einem kaufmännischen Geschäft eignen.

Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann Herr Arnold in Liegnitz, Frauenstraße, unter der Bemerkung C. W. H.

---

922. ### Haus-Verkauf.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein unter Nr. 18. hierselbst belegenes Wohnhaus billig zu verkaufen. Dasselbe enthält ein großes feuersicheres, helles und ganz trockenes Gewölbe, geräumigen Keller, gewölbte Küche, welche jetzt als Färberei benutzt und worein das Wasser gepumpt wird, 4 Stuben und einige Kammern; dasselbe eignet sich für jeden Handel- und Gewerbtreibenden, und ist Ersterer seit Menschengedenken vortheilhaft darin betrieben worden.

Auch habe ich eine Menge zur Papierfabrikation gehörige Gegenstände zu verkaufen, als: 1 Büte mit kupferner Blase, 1 Pusch- und 2 Trocken-Pressen, alle 3 mit eiserner Spindel und Mutter, 1 Abreibepresse mit Holzspindel, 3 hölzerne Zeugkasten, 1 Holländer, Geschirr mit 5 Loch à 4 Stampen nebst Welle, Schlagstange, 2 Waschkasten und Haderschneider mit 2 Schneiden. In der Papiermühle Nr. 4. zu Hernsdorf bei Wigandsthal sind diese Gegenstände jeder Zeit in Augenschein zu nehmen, und bei mir das Nähere zu erfahren. Wegen Mangel an Raum suche ich sofort mit diesen Gegenständen zu räumen.

Gebhardsdorf, bei Friedeberg a. Q., den 5. März 1850.
J. G. Laßmann.

---

840. ### Verkaufs-Anzeige.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein sub No. 123 im Mittel-Dorfe belegenes Haus, nebst Zubehör, sofort zu verkaufen, und sind die Verkaufs-Bedingungen bei mir selbst zu erfahren. Petersdorf, den 2. März 1850.
G. Heinze.

---

891. Eine vollständig eingerichtete Windmühle ist aus freier Hand und baldigst zu verkaufen; Auskunft ertheilt die Expedition des Boten.

---

938. Eine in gutem Baustande in einem Gebirgsdorfe befindliche Schmiede mit einem Feuer und vollständigem Handwerkszeug, nebst 2 Morgen Wiese und zu 5 Scheffel Aussaat Acker, ist kränklichkeits- und veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren durch den Buchbinder Ernst Rudolph in Landeshut.

---

911. Wegen Auswanderung ist in einem der belebtesten Stadttheile von Görlitz ein neu erbautes und zu jedem Geschäft sehr vortheilhaft gelegenes Eckhaus, mit allen Bequemlichkeiten versehen und einem jährlichen Miethsertrage von 250 Rtlr., sofort unter soliden Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft wird ertheilt „Garküche zu Görlitz."

---

962. Das Restgut Nr. 7 zu Hermsdorf u. K., bestehend in einem zweistöckigen Wohngebäude, worin Scheune, Stallung und 2 Keller befindlich, nebst Obstgärten und Acker von 3½ Morgen, beabsichtiget der Besitzer aus freier Hand baldigst zu verkaufen, und Käufer können sich persönlich daselbst melden.

---

964. ### Mühlen-Verkauf.

Ich bin gesonnen, meine mir gehörige, nach neuster Construction, mit zwei Mahl- und einem Spitzgange, ganz neu aufgebaute Wassermühle, am Bober gelegen, aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe ist laudemial- und zinsfrei, gehören 20 Morgen dreischürige Wiesen dazu; außer diesen werden noch 60 Morgen Busch und Wiese dazu verkauft. Bemerkt wird noch, daß es nur mit wenig Kosten verbunden ist, gedachte Mühle zu einer Dauermühle umzuwandeln.

Rudelstadt im März 1850. J. Scholz.

---

952. Die Häuslerstelle Nr. 12 zu Neundorf bei Greiffenstein bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Die Kaufbedingungen sind beim Eigenthümer zu erfahren.
Wilhelm Forst.

Vortheilhaft für Geschäftsmänner!

942. Veränderungshalber ist in einer lebhaften Niederschles. Gebirgsstadt ein am Ringe belegenes massives, sehr confortabel erbautes Wohnhaus mit Laden, gr. Gewölben, gr. Hof, gew. Stallung und Garten, zu jedem kaufmännischen Geschäft und für jeden Privatmann geeignet, sofort zu verkaufen. Es kann auch Acker dazu abgelassen werden. Näheres sagt der Commissionair Meyer in Hirschberg.

963. **Mühlverkauf.**

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine Mühle zu Rohrlach, bei Kupferberg, mit einem Mahlgang, Krämerei, Acker und Wiese, zins- und laudemialfrei, aus freier Hand zu verkaufen.

906. Ein Freigarten, wozu circa 8 Scheffel Preuß. Maaß gutes Ackerland gehört, steht wegen Kränklichkeit aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer selbst zu erfahren. Carl Müller,
Spiller, den 4. März 1850. Gärtner.

917. Es empfiehlt sein

Spiegel- und Möbel-Magazin

zur Beachtung. Wilh. Pätzold, Tischlermeister.
Löwenberg, den 5. März 1850.

969. Auf dem Dom. Schwarzbach sind gute Eßkartoffeln zu verkaufen.

965. Ein Centner weißer Blatt-Honig ist in der polnischen Mühle zu Boberröhrsdorf zu verkaufen.

955. **Mützen**

in den neuesten diesjährigen Façons empfiehlt in größter Auswahl

A. Scholtz.

Schildauer Straße.

961. Frisch gebrannter Bau- und Acker-Kalk ist, vom 12. März an, wieder auf der Kapelle zu bekommen.
Legler, Pächter.

950.



Die GOLDBERGER'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten,



hält

Herr Adolph Greiffenberg in Schweidnitz, so wie auch in

Bunzlau	Herr C. Baumann,	Ohlau	Herr H. Mäntler,
Charlottenbrunn .	= H. E. Seyler,	Reichenbach . . .	= Heinrich Rimann,
Frankenstein . .	= E. Tschörner,	Reichenstein . . .	= Bartsch,
Freiburg	= C. A. Leupold,	Steinau	= F. Warmuth,
Glatz	= Carl Rutsch,	Striegau	= Robert Krause,
Goldberg	= Robert Seidel,	Waldenburg . . .	= J. W. Nölls Eydam,
Greiffenberg a. Q.	= W. M. Trautmann,	Wohlau	= B. G. Hoffmann,
Groß-Glogau . .	= Woldemar Bauer,	Zobten	= Carl Wunderlich,
Haynau	= A. E. Fischer,	Bolkenhain . . .	= C. Jeutsch,
Hirschberg . . .	= Joh. Gottf. Diettrich,	Patschkau . . .	= F. A. Hanke,
Jauer	= E. F. Drescher,	Salzbrunn . . .	= E. F. Horand,
Liegnitz	= F. Tilgner,	Lauban	= J. Nobeling,
Löwenberg . . .	= J. C. H. Eschrich,	Reinerz	= H. F. Pohl,
Lüben	= M. C. Thies,	Neumarkt . . .	= G. Weber,
Muskau	= C. A. Krause,	Maltsch a./O. . .	= G. A. Lanske,

niemand anders jedoch in den benannten Städten

in ihrer ursprünglichen, bisher unübertroffenen Form und Zusammenstellung echt und sind zu den festgestellten Fabrikpreisen zu haben. Zur Empfehlung dieser in Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Polen, Spanien, Schweiz, Russland, Italien, Ungarn und Nord-Amerika verbreiteten, von mir erfundenen und verfertigten sogen. Goldberger'schen Ketten wird es genügen anzuführen, dass dieser galvano-electrische Apparat in seiner bisherigen Construction durch die scientifischen (wissenschaftl.) Forschungen der medic. Facultät zu Wien u. folg. wohlrenommirter Aerzte:

Dr. Harless, Kgl. Pr. Geh. Rath, Ritter d. Roth. Adlerord. u. Prof. a. d. Univ. zu Bonn; Dr. Braun, Kgl. Sächs. Prof. a. d. Univ. zu Leipzig; Kgl. Baiersch. Medic. Rath Dr. Dotzauer in Bamberg; Kgl. Pr. San. Rath u. Kreis-Phys. Dr. Filehne in Erfurt; Dr. Alois Prosper Raspi, Prof. u. Procur. an der

K. K. Univ. zu Wien; Kgl. Sächs. Med. Rath Dr. Clarus, Prof. an der Univ. zu Leipzig; Dr. Lange, Kgl. Kreis-Chirurg. u. Kreis-Direct. in Quedlinburg; Dr. Koch, Herzogl. Nassauisch. Med. Rath i. St. Goarshausen; Fürstl. Rath u. Phys. Dr. F. Hartmann in Arnstadt; Dr. Nick, Kgl. Würtemb. Amts-Arzt in Isny; Dr. J. N. Saller, Leib-Arzt Sr. Hoh. d. Herz. Ferdinand, Ritter etc. zu Wien; Dr. Weiss, Kgl. Pr. Regim. Arzt in Potsdam; Dr. Gustedt, Kgl. Kreis-Phys. in Wolmirstedt; Dr. Ant. Dav. Bastler, Kais. Prof. zu Wien; Dr. Engler, Kgl. Kreis-Phys. in Breslau; Kurfürstl. Landger. Arzt Dr. Kampfmüller in Cassel; Dr. Mankiewicz, Kgl. Kreis-Phys. in Nakel; Kgl. Hannov. Land-Phys. Dr. etc. Krohne in Nordheim; Dr. Haas, K. K. Stadt-Phys. in Budweis (Böhmen); Dr. Arnold, Comm. Arzt in Schweidnitz; Kgl. Dän. Bat. Arzt A. Gerner in Copenhagen; Dr. Theoph. Fleischer, Mitgl. d. med. Facultät zu Wien; Kgl. Milit. Arzt Flieger in Königsb. i. Pr.; Stadt- u. Crim. Arzt Georg Hickel in Neutitschein (Mähren); Doudaine, doct. en Médec., de la Faculté de Paris; Dr. Carl Sterz, K. K. Primar Arzt in Wien; Dr. Norbert Avée, Mag. d Geburtshülfe u. Heilkunde in Andrichau (Galizien); Dr. Müller, Herz. Nassauisch. Med. Rath in Wiesbaden; Dr. Arntz, pract. Arzt in Cleve; Dr. Remack, pract. Arzt in Posen; Kgl. Bat. Arzt Rabetge in Oppeln; Milit. Arzt. Herrm. Krauss in Leipzig; Dr. Ley, pract. Arzt in Schleusingen; Dr. Haarmann, pract. Arzt in Gerbstädt; Dr. L. Schwarzenberg, pract. Arzt u. Wundarzt in Schakensleben; Dr. Kahleis, pract. Arzt in Radegast bei Delitzsch; Dr. Haselof, pract. Arzt in Berlin; pract. Wundarzt Schiefer in Buckau-Magdeb.; pract. Zahnarzt F. Felgentreff in Potsdam; Dr. Ruge, pract. Arzt in Berlin; Dr. Oppler, pract. Arzt in Tarnowitz; Dr. Schüller, pract. Arzt in Lüben; Dr. Speyer, pract. Arzt in Jauer; Wundarzt Weinsheimer in Naila (Baiern); Dr. Stempel, pract. Arzt in Neustadt a. d. H. (Baiern); Dr. Carl Böhm, pract. Arzt in Clausthal (Hannover); Dr. Forster, pract. Arzt in Carlsbad (Böhmen); Dr. Wendt, pract. Arzt in Boitzenburg; Dr. Gentil, pract. Arzt in Strassbessenbach b. Aschaffenburg; Dr. Krogmann, pract. Arzt in Hagenow; Dr. Adam Heinrich Meyer in Chemnitz; pract. Wundarzt und Operat. Carl Gust. Troitzsch in Frankenberg (Sachsen); Dr. Frank, pract. Arzt in Wurzen; Dr. Riemschneider, pract. Arzt in Grimma; Baccal. med. Schmidt in Leipzig, Chirurg. Ignaz Rauschenberger in Ybschütz (Oesterr.); Dr. Arnold Gusmann, pract. Arzt in Lemberg; Bez. Chirurg. Anton Piringer in Gleinstätten (Steyermark); Dr. J. F. Kirsten, pract. Arzt in Leipzig; Dr. Weiss, pract. Arzt in Speier; pract. Arzt Dr. Scharff in Gebesee (Reg. Bez. Erfurt); Dr. Pauck, pract. Arzt in Neuhaus (Böhmen); Dr. Kalt, pract. Arzt in Coblenz; Dr. J. C. A. Buhle, pract. Arzt in Alsleben a. d. S.; Dr. Stolte, pract. Arzt in Potsdam; Dr. Behrend, pract. Arzt in Goldberg (Schlesien); Dr. Richter in Berlin; Dr. Carl Beier, pract. Arzt in Leipzig; Dr. Tieftrunk, pract. Arzt in Halle a. S.; Dr. Neide, pract. Arzt in Tarnowitz; Dr. Maffei, pract. Arzt in Salzburg; Dr. Finn, pract. Arzt in Gross-Breitenbach; Dr. Anton Schönach, pract. Arzt in Insbruck; Dr. Cornet, pract. Arzt in Hall (Tyrol); Dr. Polack, pract. Arzt in Ischl, Dr. Hirschfeld, pract. Arzt in Tuchel (Reg. Bez. Marienwerder); Med. Chir. u. Accouch. Schneider in Hohenfriedeberg (Schlesien); Magister d. Zahnheilkunde und Geburtsarzt Dr. A. M. Lowy in Wien; Dr. Jos. Blaschke, pract. Arzt in Neutitschein (Mähren); Dr. Schmidt, pract. Arzt in Königsb. i. P.; Dr. Cohn, pract. Arzt in Berlin; Dr. W. Pauly, pract. Arzt in Landau; Dr. Krüger pract. Arzt in Tennstädt (Reg. Bez. Erfurt); Landarzt Mohr in Eichstädt (Baiern); Dr. S. Jeiteles, pract. Arzt in Prag; Stadtwundarzt Joseph Pur in Freiberg (Mähren); Dr. A. Kaan, pract. Arzt in Triest; Dr. Hengstenberg, pract. Arzt in Meurs (Rhein-Prov.); Chir. Accouch. u. Dentist Nowottny in Böhm. Leipa; Dr. N. H. Tiedemann, pr. Arzt in Wöhrden (Holstein); Dr. Körner, pract. Arzt in Itzehoe; Dr. L. Raudnitz, pract. Arzt in Wien u. A. m.; seine hohe rationelle Würdigung gefunden und **über alle Nachbildungen** gestellt worden ist — (so z. B. attestirt der Kgl. Sächs. Prof. an der Univers. zu Leipzig, Hr. Dr. Braun: „dass die Goldberger'schen galvano-electr. Ketten gegen Rheumatismus und andere dergleichen „Uebel **den Vorzug vor anderen dergl. Fabrikaten verdienen**, auch sich als äusserst wirksam „und heilbringend bewiesen haben, bescheinigt auf Verlangen. Leipzig, den 5. Mai 1849. Prof. Dr. Braun.") — während andererseits die wohlthätige und heilkräftige Wirkung der Goldbergerschen Ketten auf empirischem (erfahrungsgemässem) Wege durch mehr als **Ein Tausend amtlich beglaubigte** Atteste hochachtbarer Personen, die in einer gedruckten Broschüre zusammengestellt, in sämmtlichen obengenannten Depôts der Goldbergerschen Ketten, unentgeldlich ausgegeben werden, ausser allen Zweifel gesetzt, und die Celebrität dieser Ketten hierdurch vollkommen gerechtfertigt ist.

J. T. GOLDBERGER, in Berlin, vorm. in Tarnowitz,
K. K. Oesterr. privilegirte und Kgl. Preuss. concessionirte Fabrik galvano-electrischer Apparate.

---

864. **Wohlriechendes Haaröl,**
(Wiederverkäufern empfohlen.)
Pomaden,
Räucher-Essenz,
Königs-Räucherpulver,
empfiehlt Rud. Roffin in Jauer.

---

924. **Schaafvieh - Verkauf.**
80 Stück einjährige starke Lämmer incl. 2 Stück Böcke selbigen Alters, (veredelter Race) stehen zum Verkauf beim Freigutsbesitzer Rauer in Vogelsdorf bei Landeshut.

---

926. Ein steinerner Wassertrog, 6 Fuß lang, 3 Fuß breit und 2 Fuß tief, noch in gutem brauchbaren Zustande, ist zu verkaufen beim Reststellenbesitzer F. Herberg in Ober-Zieder bei Landeshut.

---

875. **Birken - Pflanzen,**
2, 3 und 4 jährige, zu soliden Preisen, sind in bedeutender Quantität zum Verkauf vorräthig, auf dem Dominium Mittel-Langenöls bei Greiffenberg.
Seeliger, Revier-Förster.

915. Billige
Fenster=, Wasch= und Wagen=Schwämme
bei Eduard Bettauer.

960. Ein brauchbarer Flügel steht billig zu verkaufen. Bei wem? sagt die Expedition des Boten.

Neue geschlissene Bettfedern!
empfiehlt in mehreren Qualitäten
869. Jonas Landsberger.

967. Maulbeerbaumstämmchen (Morus moretti) 2—3 Fuß hoch, wegen schönem und großen Laube besonders zum Seidenbau geeignet, verkauft das Schock zu 1 Rthlr., stärkere Stämmchen verhältnißmäßig theurer, der Gerichtsschreiber Käse zu Hohenliebenthal, bei Schönau

953. Nicht zu übersehen!
Drei Tausend Schock Weiß= u. Roth=Erlen=Pflanzen, zehn Schock Eschen von 1 bis 8 Fuß Höhe sind billig zu verkaufen vom Förster Petschel.
Haus Nr. 201, bei der Niederschänke.
Welckersdorf den 5. März 1850.

937. Zucht=Mutterschaafvieh=Verkauf.
Die Herrschaft Bertelsdorf bei Lauban, kann auch dieses Jahr wiederum circa 200 Stück junges Zuchtmuttervieh ablassen, welches in der Wolle besehen, abgeschlossen und nach der Schur übergeben werden kann.
Bertelsdorf, den 2. März 1850.
Das Wirthschafts=Amt.

Italienischer Zahn-Mastix.
941. Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er den von dem Königl. Baierschen Ministerium concessionirten und approbirten
Italienischen Zahn=Mastix
für Schweidnitz dem Herrn Kaufmann Adolph Greiffenberg, für Glogau Herrn Woldemar Bauer und für Liegnitz Herrn F. Tilgner in Kommission übergeben hat, und daselbst das Original=Gläschen mit Gebrauchs=Anweisung zu 20 Sgr. preuß. Cour. verkaufen läßt. Die Wirkung dieses Mastix besteht in fast augenblicklicher Stillung der heftigsten durch hohle Zähne entstehenden Zahnschmerzen, indem er den Zahn ausfüllt, darin fest wird, ihn wieder brauchbar macht und das weitere Faulen desselben verhindert. Die großen Vorzüge dieses Zahn=Mastix sind durch dessen lebhaften Verschleuß seit zehn Jahren, so wie durch eine Menge Zufriedenheits=Zeugnisse von glaubwürdigen und achtbaren Personen über dessen erstaunliche Wirkung hinlänglich anerkannt, und kann sonach dieses so sehr erprobte Mittel allen Zahn=Leidenden gewissenhaft anempfohlen werden.
F. A Ravizza in München.

863. Circa 1000 Ellen dreijährigen kleinblätterigen Burbaum verkauft billig
der Kaufmann Reuning in Jauer.

Das Möbel=Magazin der vereinigten Tischlermeister zu Hirschberg
empfiehlt eine bedeutende Auswahl von Möbels in verschiedenen Holzarten, als: Mahagoni, Kirschbaum, Birken und anderen Hölzern zur geneigtesten Beachtung.
Das Verkaufs=Lokal ist in der Kornlaube, neben dem Gasthof zum goldnen Löwen. 936.

929. Obstbäume=Verkauf.
In dem herrschaftlichen Garten zu Buchwald bei Schmiedeberg sind an 6 Schock hochstämmige veredelte, tragbare der besten Sorten süße Kirschen von der Stärke eines Rechenstiels und darüber, mit schönen Kronen, das Schock 14 rtl., die starken 15 rtl. abzulassen. Walter.

956. Seide, Zwirn und Nähnadeln
empfiehlt in ausgezeichneter Güte A. Scholtz.
Schildauer Straße Nr. 70.

800. Ein im besten Bauzustande befindliches Werk einer Wassermangel (sämmtlich von Eichenholz) steht sowohl im Ganzen, als auch in einzelnen Theilen, als: drei eichene Wellen, Stern, Wechsel= und Schwungrad, Mangeltisch und Wagen nebst einer guten Kette billig zum Verkauf bei Bürgel, Holzhändler in Landeshut.

935. Bayrischen Hopfen
in schöner und kräftiger Waare empfiehlt und offerirt billigst
J. G. Hellwig in Bunzlau.

897. Ein großer, starker, brauner Wallach, 6½ Jahr alt, Mecklenburger Race, Reit= und Wagen=Pferd, steht zu verkaufen. Bei wem? sagt die Expedition d. B.

908. Im Bäcker Otto'schen Hause, äußere Schildauer Gasse ist zu haben: vorzügliches sogenanntes hausbackenes Brot à 2, 2½ und 3 sgr., von möglichster Größe um dem gesammten resp. Publiko vollständig zu genügen.
C. Hanisch.

925. Es sind mehrere Fügebänke, eine ist 7 Ellen lang, und mehrere kleinere; auch anderes, für einen Böttcher sich eignendes Handwerkszeug, wegen Mangel an Raum baldigst zu verkaufen bei dem Böttcher=Meister Schiedrich in Landeshut.

Kauf=Gesuche.
907. Gelbes Wachs wird gekauft und gut bezahlt äußere Schildauer Gasse im Bäcker Otto'schen Hause in Hirschberg.

880. Das Wirthschafts=Amt des Dominiums Mittellangenöls (Schloßguth) kauft Knochen und bezahlt pro Centner 25 Silbergroschen.

Zu vermiethen.
958. Das bisher von dem Handschuhfabrikanten, Herrn Gutmann, inne gehabte Verkaufsgewölbe auf der innern Langgasse, ist vom 1. April a. c. ab zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt gefälligst Herr Gustav Ullmann.

968. Am Ringe ist eine freundliche Vorderstube nebst Kabinet zu Ostern zu vermiethen. Näheres bei

Leopold Weisstein.

Personen finden Unterkommen.

858. Ein gebildetes junges Mädchen, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, findet in einem Material-Waaren-Geschäft ein baldiges Unterkommen als Ladenmädchen.

Näheres ertheilt die Expedition d. B.

Personen suchen Unterkommen.

928. **Ein Handlungs-Commis,** welcher im Kunst-, Papier-, Wein-, Eisen-, Specerei-, Schnitt- und Modewaaren-Geschäft servirt hat, sucht zu Ostern ein anderweitiges Unterkommen.

Näheres hierüber theilt die Buchhandlung von L. Heege in Schweidnitz mit.

957. Ein Handlungskommis, der in einem bedeutenden Materialgeschäft gelernt, und seitdem in einem ähnlichen beschäftigt gewesen ist, sucht eine Stelle entweder in einem solchen, wo möglich mit einem Schnittwaarengeschäft verbunden, oder in einer Leder-, oder Kurzwaaren- und Eisenhandlung. Auch würde er eine Stelle in einem Speditions-Geschäft oder in einer Fabrik annehmen. Er sieht hierbei weniger auf hohen Gehalt, als auf Gelegenheit zu weiterer Ausbildung. Das Nähere auf freie Briefe unter der Adr. A. B. in der Exped. d. Boten.

Lehrlings-Gesuche.

918. Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher die nöthigen Schulkenntnisse erworben und Lust hat, die Schön- und Schwarzfärberei zu erlernen, kann zu Ostern ein Unterkommen finden. Das Nähere ist bei mir selbst zu erfahren.

Schweidnitz, im März 1850.

G. A. Schramm,
Schön- und Schwarzfärbermeister.

850. **Lehrlings-Gesuch.**

Ein junger Mensch mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher die Forst- und Jagdwissenschaft praktisch erlernen will, kann bald oder auch zu Ostern placirt werden. Wo? sagt die Expedition des Gebirgsboten oder der Buchdrucker Herr Opitz zu Jauer.

951. Ein Knabe von rechtlichen Eltern, der die Schlosser-Profession erlernen will, kann sich melden beim Buchbinder Herrn Neumann in Greiffenberg.

Gefunden.

934. Ein weiß und braun gefleckter junger Hühnerhund hat sich in der Gegend von Schönau zu einem meiner Leute gefunden. Derselbe trägt ein Messing-Halsband mit der Inschrift: J. G. B. Steuer-Aufseher. Dieser Hund kann, gegen Erstattung der Insertions-Gebühren und Futterkosten, in Empfang genommen werden bei dem Steinmetz-Meister Fr. Stanke in Warthau bei Bunzlau.

966. Ein fuchsartiger Hund hat sich in die Scholtisei zu Hain gefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertionskosten wieder erhalten bei **Feist.**

913. **Geld auszuleihen.**

6 bis 800 Thaler Mündelgelder, sind gegen pupillarische Sicherheit, ohne Einmischung eines Dritten, unter hiesige Jurisdiction auszuleihen; bei wem, ist zu erfahren No. 345 zu Schmiedeberg.

Geld-Verkehr.

912. Auf ein Grundstück von zwei massiven Gebäuden und 18 Morgen Land werden 1000 rtl. als Darlehn gesucht. Nachweis ertheilt die Expedition des Boten.

Einladung.

946. **Wintergarten-Concert,**

Morgen, Sonntag den 10. März, wozu ergebenst einladet

Mon Jean.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 5. März 1850.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—
Hamburg in Banco, à vista	—	—
dito dito 2 Mon.	—	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	—
Wien - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - à vista	—	—
dito - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	—	95 1/2
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	95 1/2
Friedrichsd'or - - - - - - -	113 1/2	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	112 1/2	—
Polnisch Courant - - - - - -	—	96 1/3
WienerBanco-Notenà150Fl.	90	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	88 1/12	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl.	104 1/2	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C.	—	100 5/12
dito dito dito 3 1/2 p. C.	90 3/4	—
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3 1/2 p. C.	—	95 1/2
dito dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	100 1/4	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - 3 1/2 p. C.	93 1/4	—
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 5. März 1850

Oberschl. Lit. A. - - - - - - - -	104 1/3 G.
" " B. - - - - - - - -	103 1/3 G.
" " Priorit. - - - - - - - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	78 1/2 Br.
" " " Priorit.	—
Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - -	95 1/2 Br
Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	84 Br.
Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	69 Br.
Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	43 1/6 G.

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 7. März 1850.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	2	2	—	1	22	—	1	—	—	—	26	—	—	16	6
Mittler	2	—	—	1	20	—	—	28	—	—	23	—	—	16	—
Niedriger	1	25	—	1	16	—	—	26	—	—	21	—	—	15	6

Erbsen | Höchster | 1 | — | — | Mittler | — | 27 | —

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.